

## Ein estländischer Staatsmann.

Auf nachstehenden Blättern soll ein Abschnitt der neueren Geschichte Estlands in ungleichen Strichen skizzirt werden, ein erster Entwurf einer weiter gesteckten Aufgabe, für welche der Verfasser ein werkthätiges Interesse zu wecken wünscht, das seiner Hoffnung als gütige Unterstützung mit Material, wie zeitgenössischen Aufzeichnungen, Tagebüchern, Correspondenzen, vorschwebt. Sie soll ihre Lösung finden innerhalb des Rahmens der Lebensumrisse eines Mannes, der zu den gepriesensten und geschmähtesten der Provinz gehört hat und durch einen seltenen Wechsel des Geschickes ausgezeichnet worden ist. Die persönliche Theilnahme, die der Held der Erzählung vielleicht findet, wird dann auch den allgemeinen Zuständen und Ereignissen zu Gute kommen, und bei welchen die Rücksicht auf die öffentlichen Verhältnisse überwiegt, die werden doch auch ein Augenmerk für die Bedeutung einer Persönlichkeit gewinnen, deren Verdienste selbst auf dem Boden ihrer Thätigkeit heute kaum noch von Wenigen gewürdigt sind. Die Einführung geschichtlichen Sinnes ins Leben der Einzelnen ist eine Pflicht, die neben der streng wissenschaftlichen Forschung der Historiker nicht gering anschlagen darf. Zu einer dahin zielenden Arbeit scheint mir Jakob Georg von Berg der geeignetste Vorwurf.

Seine Lehr- und Meisterjahre fallen in die Mitte der Zeit, die wir unter Russlands Scepter zugebracht. Ihr Anfang liegt gerade soweit ab vom Nystädter Frieden, als ihr Ende hinter unseren Tagen zurücksteht. Wie er ein Mann war von Formgefühl und von gediegener classischer Bildung, so bietet sein Leben ungesucht die natürlichen Gliederungspunkte meiner Darstellung. Was ich

mit seinen eigenen Worten seine Lehrzeit genannt, wird uns einleitend vorzugsweise den Zuständen seiner Heimat näher führen; mit dem 40. Jahre, der Vollendung seiner juvenus, an der Grenze des reifen Mannesalters tritt er dann auf die Schwelle des Jahrhunderts, um in Meistergriffen der Entwicklung ganz Estlands neue Bahnen anzuweisen in agrarischer, in ökonomischer und in politischer Hinsicht.

## I.

Wir würden den socialen Reformator, der Berg gewesen, nicht verstehen, suchten wir nicht einen Blick zu gewinnen in die geheimnissvolle Werkstatt der Vorsehung, in der er gebildet wurde zu dem, was er seinem Lande ward, verfolgten wir nicht die dürftigen Spuren seines geistigen Wachsthum, schauten wir nicht zurück auf den zerrissenen Faden der Geschichte, an den er später sein Wirken wieder anknüpfte.

„Mit Trauerflor war die Urne umwunden, die mein Schicksal verschloss; der Glockenschlag, der mich ins Leben rief, rief meine gute Mutter zur Vollendung ihres Seins. Das eine Unterpand ihrer Liebe, meine Schwester, die sie mit mir unter dem Herzen getragen, nahm sie mit sich ins Grab; mich, als das andere, übergab sie sterbend dem an ihrem Lager trostlos jammernden Gatten und bat mit brechender Stimme ihre weinenden Eltern, die für sie gehegte Liebe und Zärtlichkeit auf mich, ihren verwaisten Schmerzenssohn, zu übertragen. In des Mannes, der Eltern und Geschwister laute Klage namenlosen Wehes mischte sich, unbewusst seines Verlustes, des mütterlosen Kindes ängstliches Geschrei.“

Es ist der 12. October 1760, den der damals geborene Knabe, als er dem Greisenalter genah, so ergreifend schildert. Und wie das Haus des Regierungsraths Kaspar Anton v. Berg verödet war, so lag auch Elend und Armuth auf dem Lande, und von dem Sarge der Gattin musste der gebeugte Mann sich losreißen zu den drängenden Geschäften des Tages, die er nur mit Widerwillen erfüllen mochte. Denn es lag ihm ob, immer neue Opfer von der Provinz zu fordern, immer neue Plagen zu bereiten. Lastete doch der siebenjährige Krieg schon im vierten Jahre auf Liv- und Estland. Nicht nur waren durch das Verbot der Kornausfuhr die Einkünfte der Güter um die Hälfte gesunken und die Geldnoth erschreckend geworden; durch die ungeheuren Anstrengungen zur Verpflegung der russischen Truppen sogar jenseit der Reichsgrenzen, vor allem durch die „grosse Schiesse“, d. h. die den Gutsbesitzern und Bauern auf-

erlegten Kriegsführen bis in Lithauen hinein, waren die kaum verharschten Wunden aus dem Nordischen Kriege her wieder aufgebrochen. Wurden doch nur aus Estland im Januar 1758 6500 Pferde von den Gütern derart ausgeschrieben, dass Leute und Pferde sich auf vier Wochen ohne die Reise mit Proviant und Fourage versehen und zum Transport desselben besondere Pferde mitnehmen sollten. Und wie viele von den Zurückerwarteten erwiesen sich schliesslich als „verloren gegangen!“ Weder der Fürst Dolgorukow, noch der Prinz von Holstein-Beck, die Generalgouverneure jener Jahre, verwandten sich für die Provinz; letzterer belästigte vielmehr noch die Stadt wie die Ritterschaft durch häufige Requisitionen für sich und andere Würdenträger.

Nicht immer war es so gewesen unter russischer Herrschaft. Jetzt ging eben der Krieg seinen Gang und Peter von Holstein als Generalgouverneur war keine glückliche Wahl. Bei den obersten Reichsbehörden hatte die Rechtsstellung Estlands für unantastbar gegolten und die Leiter der Provinz wussten das; nur zwei der Ritterschaft selbst angehörige Gouverneure <sup>1)</sup> haben durch Amtseifer, Aengstlichkeit oder Dünkel Eindrang zu thun versucht, doch ohne Erfolg; die Appellation an höchster Stelle schuf immer Abhilfe oder Genugthuung. Im Uebrigen hat man die Provinzen sich selbst überlassen.

Und Estland gedieh dabei und arbeitete sich heraus aus den Ruinen des verwüstendsten aller Kriege, Livland aber siechte über 50 Jahre hin und kam in der That nicht aus eigenem Antrieb, freilich dann doch durch eigene Kraft, zur Entwicklung. Das lag daran. Livland hatte nicht nur mehr gelitten durch den Krieg, es war vor demselben nicht nur mehr geschädigt durch die Reduction — es war auch seine Verfassung zerbrochen und es hatte im Hader zwischen seinen Ständen sich zerfleischt; und vom Tage des Capitulationsschlusses an setzte der Hader sich fort und die livländische Ritterschaft bestrebte sich sichtlich für die letzten 30 Jahre schwedischer Tyrannei sich schadlos zu halten an dem Bürgerstande. Im Gegensatz zu diesem bösen Zuge livländischer Landtagsgeschichte lässt sich der auch sittliche Segen ununterbrochener Continuität des öffentlichen Rechts, wie Estland ihn genossen, nicht verkennen.

Indem die Regierung den Rechtsboden des Landes wahrte — vielleicht aus Ehrfurcht vor dem Andenken Peters des Grossen —

<sup>1)</sup> Baron Löwen und Graf Douglas.

gab sie ihm das Beste was sie geben konnte: sie gab Raum seiner aufbauenden Thätigkeit. Es wandte sich diese auf die Regulirung der Landesabgaben und des Creditwesens, auf die Sorge für die Wiedererstattung der in den Kriegsjahren verlorenen Vermögen an Gütern und Läuflingen, auf die Herstellung der Landpolizei, die Restitution des Kirchenwesens, die Einrichtung der seit 1712 dem Lande auferlegten Post, auf die Eintheilung und Bewachung der Truppendurchmärsche u. s. w. Das Landwaisengericht, diese jüngst <sup>1)</sup> noch so gewürdigte Perle estländischer Verhältnisse, ward 1724, ein wenig später das Appellationsgericht für das Consistorium begründet. Ein Zeugniß der bei aller gegenseitigen Eifersüchtelei doch klar bewussten Solidarität der Interessen beider Provinzen ist es, dass seit 1725 von Livland aus mit Estland gemeinsam die Errichtung eines baltischen Obertribunals, freilich vergeblich, angeregt wird; dass eine Reihe von Jahren die Codification der Ritter- und Landrechte die Sorge beider Ritterschaften beansprucht, um erst nach mehr als einem Seculum ins Leben zu treten, und dass, nur des Wichtigsten zu gedenken, Estland 1730 an die Wiederherstellung der „livländischen Universität“ mahnt.

Bei solchem Schaffensdrang ward die Ausgestaltung auch der corporativen Verfassung nicht bei Seite gelassen. Anziehend ist es, die Entwicklung des ritterschaftlichen Ausschusses zu beobachten, den Widerwillen des Landtags gegen Gewährung grösserer Freiheit an die Vertretung, der 1731 in den Wrangell-Schlippenbachschen Händeln noch so grell hervortritt, allmählich schwinden, die Vorberathungscommissionen entstehen und sich kräftigen zu sehen. Die Ritterkasse wird ins Dasein gerufen. Da nimmt es nicht Wunder, dass nach dem Zuge der Zeit, wie nach der nicht unbegründeten Besorgniß vor einer Ueberfluthung durch den neuen Adel der russischen Rangtabelle, die Ritterschaft bei ihrer Reconstruction sich in sich selbst abzuschliessen versuchte. Schon 1728 wurde der Erweis von vier Ahnen zum Eintritt in die Corporation erforderlich; in den vierziger Jahren ward die Matrikel geschlossen. Der Zweck ist ja nicht erreicht; die Isolirung der Ritterschaft wurde aber eine strengere, als sie selbst vielleicht beabsichtigt hatte, und jedenfalls, als es ihr und dem Lande gut war. Nicht ohne breiten Zusammenhang hiermit ist es, dass mit dem Jahre 1740 der Streit

<sup>1)</sup> S. Protokoll des estländischen Landtages vom 15. Januar 1875 in der Rev. Ztg. 1875, Nr. 53.

um das ausschliessliche Güterbesitzrecht entbrennt, in den die Priesterschaft, wie die Geistlichkeit damals oft heisst, leidenschaftlich eintritt und mit den Landsassen vereint die innere Zwietracht in Petersburg darlegt. Daran schliesst sich der Anspruch an das Näherrecht auf die bürgerlichen Häuser auf dem Dom, und diese Frontbewegung des Adels erwidern die Bürger mit entsprechender Haltung. — Dank dem Jahre 1866 lässt diese traurige Seite unserer gesamtbaltschen Geschichte sich jetzt mit der ruhigen Objectivität des Historikers betrachten.

Der Mann, dem in der schweren Kriegszeit, mit welcher dieser Rückblick eingeleitet wurde, die Vertretung des Landes oblag, war der durch seine beispiellose Amtsdauer von 1753 bis 1770 ausgezeichnete, sechsmal erwählte Ritterschaftshauptmann Friedrich Johann von Ulrich; es sind ihm, ausser etwa der Landtagsordnung von 1756, nicht grosse Errungenschaften und wichtige Institutionen zuzuschreiben, wol aber anerkannten seine Zeitgenossen durch das bis zu seinem Tode ihm bewahrte Vertrauen die unermüdliche väterliche Sorgfalt, mit der er die dem Lande aufgebürdeten Lasten zu erleichtern und abzukürzen sich bemühte. Allerdings ist auch die Erneuerung der estländischen Domschule an seinen Namen geknüpft, insofern er sie auf die lebendige Anregung des Oberpastor Wilhelm Christian Harpe 1765 der Ritterschaft ans Herz legte; ihrer sofort sich angenommen und sie auf diejenige Grundlage des Gedeihens, auf welcher sie heute noch blüht, gestellt zu haben, ist aber, wie an anderem Orte <sup>1)</sup> schon ausgesprochen, das Verdienst eines ihrer ersten Curatoren, des späteren Ritterschaftshauptmanns Fabian Ernst von Stael-Holstein des Jüngeren.

Von der Domschule wolle der Leser zurückschauen auf den verwaisten Knaben, der auch in ihr einst seine Jugendbildung erwerben sollte. Einstweilen genoss er die erste Pflege, vermuthlich auf Kunda, bei seinen Grosseltern, dem Landrath Jakob Heinrich von Schwengelm und dessen würdiger Gattin, die dem Enkel die früh entrissene Mutter im ganzen Umfange des Wortes zu ersetzen strebten. Da der Sechsjährige keine schnelle Fassungskraft verrieth und eine ungewöhnliche Reizbarkeit und Empfindlichkeit den Unterricht erschwerte und die ABC-Fibel oft mit Thränen überströmen liess, was dann nach der Weise alter Zucht bestraft ward, gab ihn der Vater einer alten Freundin, der Generalin Cahdeus, nach Reval in Pension, so dass er nun den ihm bisher ganz fremd gebliebenen Sohn

<sup>1)</sup> Baltische Monatsschrift, N. Folge, Bd. IV, pag. 452 ff.

geniessen, ihn sorgfältiger unterrichten und im Umgang mit anderen Knaben sich geistig und körperlich stärken lassen konnte. Der damals, 1766, soeben in den Ruhestand versetzte Rector Preusse, der noch eine Lese- und Schreibeschool hielt, ward sein Lehrer. Die mehr gemüthvolle als pädagogisch gereifte Pflagemutter verzärtelte aber ihren Liebling so sehr, dass dieser nach einiger Zeit der Obhut des gefeierten neuen Schuldirectors Goebel anvertraut wurde. Von ihm, einem der frühesten Apostel des Philanthropinismus, erwartete man Wundererfolge. Wie mancher Andere wurde auch der Regierungsrath bald seiner Täuschung gewiss. Goebel, wenn er kein Charlatan war, besass jedenfalls nicht die mindeste Ausdauer und vermochte am wenigsten zu einem ABC-Schützen sich herabzustimmen. So trat Jakob Georg in das vierte Stadium seiner Erziehung. Im Sommer 1768 wurde er in das befreundete Haus der Patkull auf Habbinem gegeben, mit deren jüngerem Sohne, dem dereinstigen Ritterschaftshauptmann Jakob Johann, er unter Leitung eines Hauslehrers erzogen werden sollte. So innige Freundschaft ihn später mit jenem Spiel- und Lerngenossen verband, so unsäglich einsam fühlte er sich während der zwei Jahre seines dortigen Aufenthalts. Er sah ein heiteres Familienleben, in dem er der Fremde, Alleinstehende war; seiner Empfindlichkeit ward mit Neckten und Scherzen begegnet, die im verschüchterten Knaben das Gefühl der Unterdrücktheit, bitterer Abhängigkeit erregten, in ihm den Glauben wachriefen, er müsse leiden und nachgeben. Die verzweiflungsvolle Stimmung, das verschlossene Wesen seines Sohnes verfehlten nicht auf den Vater, als er es erst bemerkt, tiefen Eindruck zu machen, und sofort nahm er den armen Umhergetriebenen wieder mit sich in die Stadt. Der Ober-Commandant General Benkendorff, mit dem Berg täglich verkehrte, bewilligte gern dem Freunde den Wunsch, seinem Kinde bei sich eine Heimstatt zu gönnen, und jetzt erst konnten Vater und Sohn sich nähern und dieser verlebte das schönste Jahr seines jungen Daseins. Da wurde im Sommer 1771 der General in die Residenz berufen, und nochmals war ein Wechsel, der letzte, erforderlich. Der auf seinem Bildungsweg so sehr gestörte Knabe kam nun, fast elf Jahre alt, in die Domschule und in das Haus des Professor Tidebühl, der es vortrefflich verstand, die grossen Lücken des genossenen Unterrichts auszufüllen und durch zweckmässige Benutzung der Parallelclassen auf der in einzelnen Fächern schon gewonnenen Grundlage weiter zu bauen. Wie gut nach der strengen Arbeit des Semesters

dem fleissigen Schüler die stets bei den Grosseltern verbrachten Ferien gefielen, immer kehrte er gern zu seinem Lehrer zurück, und was dieser so geistreiche als gelehrte Mann, der elegante Formen mit grosser Herzensgüte verband, was dessen Familie während der mehr als sieben Jahre, da der junge Berg ihr angehörte, letzterem gewesen, ist von ihm in unvergesslicher Erinnerung bewahrt. — Und wol bedurfte er eines solchen Asyls und liebevoller Theilnahme; noch war sein dreizehntes Jahr nicht erreicht, da durchwachte er eine grausvolle Septembernacht am Sterbebette seines Vaters; der die Natur mit Vernichtung bedrohende Sturm um ihn war ein Spiegelbild des Seelenzustandes des schwergeprüften Kindes. Auch die Grossmutter ward ihm genommen, ehe er die Schule verlassen, und als er, seiner eigenen Leitung fortan übergeben, von der Heimat sich trennte, die Universität zu beziehen, musste er sich mit dem Gedanken vertraut machen, dem hochbetagten Grossvater das letzte Lebewohl gesagt zu haben.

Bei den Jugendschicksalen unseres Helden habe ich so lange verweilt, weil sie auf das weiche Gemüth einen dauernden Eindruck machten und seinen Charakter in eine Form zwängten, die seltsam mit seinem späteren Wirken contrastirt. Einsam und liebebedürftig, von der Leere, die ihn umgab, fast erdrückt, suchte er rasch hingehend sich anzuschliessen, wo er Empfänglichkeit voraussetzte; freundlich und zuvorkommend fühlte er nicht selten sich verkannt und zurückgestossen; seiner reinen Absicht bewusst, empörte solche Erfahrung seinen Stolz und warf ihn, ohne dass er ein Wort der Verständigung versuchte, in die scheue Abgeschlossenheit zurück, vor der ihn doch graute. Und nicht nur Empfindlichkeit, auch Schwäche liess ihn schweigen; es fehlte ihm das Selbstvertrauen, dass sein Wort so gut sei wie jedes Anderen, die Zuversicht, dass er für sein Thun und Reden Beifall und Parteinahme finden werde. Hatte er doch nie, den Knien einer Mutter angeschmiegt, die Regungen seiner jungen Seele offen bekennen, nie unbefangen plaudern dürfen Sinn und Unsinn; hatte er in den kleinen Streitigkeiten der Kinderjahre doch nie an Geschwistern seine natürlichen Helfer und Vertreter gefunden. Es ist auffallend, dass bei seinem Alleinstehen seine Abschiedsrede in der Schule „vom wahren Patriotismus“ handelte. Vielleicht fände man in ihr ein frühes Zeichen seiner Geisteskraft, die nur noch in den Banden lag seines äusseren Menschen. Da war es denn gut, dass er hinaus-

kam in Verhältnisse, wo es selbstverständlich war, dass er allein stand, wo er diese Stellung mit vielen theilte. Von 1779—1781, 2½ Jahre, hat er in Göttingen die Rechte studirt. Hier erhielt seine noch jedes Zieles ermangelnde Bildung die Richtung auf die Staatswissenschaften, für welche damals Göttingen unstreitig die ausgezeichnetste Pflegestätte in Deutschland war. Neben den Koryphäen der Jurisprudenz, den Staatsrechtslehrern Pütter, Feder und Mertens, den Romanisten Böhmer und Beckmann, den Historikern Gatterer, Meiners und besonders Spittler, der zuerst politischen Geist in die deutsche Geschichtschreibung gebracht, war die jugendliche Wissenschaft der Nationalökonomie durch August Ludwig Schlözer vertreten, und theils wegen der Verbindung der Universität mit England, theils wegen der Anziehungskraft einiger Männer, die als Krystallisationspunkte für ähnlich angelegte Naturen wirkten, fand die wirthschaftliche Entwicklung der Vergangenheit wie der Gegenwart eine ihr nie zuvor gewidmete Beachtung. So ist Adam Smith's schöpferisches Buch „vom Volksreichthum“ zuerst durch Feders ausführliche Recension in den G. G. A. von 1777 dem deutschen Publicum bekannt geworden; so hat der grosse Philologe Heyne mit Vorliebe den ökonomischen Verhältnissen des Alterthums sich zugewandt; so lieferte Meiners in der Gesammtheit seiner zahlreichen Schriften eigentlich den Anfang einer Kulturgeschichte; so ging der Orientalist Michaelis in seinem Mosaischen Recht tief in die volkswirthschaftlichen Interessen der Israeliten ein. — Unstreitig ist Berg, zumal er mit Feder, Spittler und Heyne im regen Verkehr lebte, von dieser Atmosphäre beeinflusst worden und hat hier die theoretische Grundlage für sein wachsendes wirthschaftliches Verständniss und damit für seine einstige Praxis erworben.

Dem Studentenleben mit seinen in jener Zeit so wenig anziehenden Seiten stand er fern, wodurch namentlich die baltischen Landsleute, die ja ein eigenes Corps bildeten, gegen ihn aufgebracht wurden und ihm nachsagten, dass er etwas vorstellen wolle. Eine Schmarre am Halse war das Resultat dieser Feindseligkeiten. — Um so befriedigter lebte er in einem kleinen Kreise von Studienfreunden, deren Zuneigung zum Theil auch den Greis noch beglückte, und mit einigen Professoren, unter denen er mit besonderer Wärme sich dem Universitätsprediger Koppe anschloss. In dessen traulichem Zirkel, den die Hausfrau, eine Kurländerin, zierte, verrannen Berg die schönsten Stunden seines akademischen Lebens, und Koppe's eingehenden Gesprächen dankte er es, dass ein ihm

eigener Hang zu mystischer Schwärmerei reineren Religionsbegriffen wich.

Um andauernder Brustbeschwerden willen verliess Berg Göttingen ein Jahr früher, als es in seinem Plan gelegen; die Güte des Grossvaters, von der seine materielle Existenz abhing, gestattete ihm die einmal bewilligte Frist im Auslande, meist in Gesellschaft eines frühvollendeten Freundes, zu verbringen. Frankfurt a. M. war das erste Ziel. Von hier aus bot eine Fussreise durch den Spessart im October 1781 mit dem durch Koppe ihm zugeführten Freiherrn v. Knigge, dem später durch sein Buch „Ueber den Umgang mit Menschen“ so bekannt Gewordenen, Stärkung und Erquickung. Auf der Rheinfahrt bis Düsseldorf und auf der Rückkehr, wol zum Theil wandernd, sog der Jüngling in einsamem Genuss mit vollen Zügen die Reize der Natur ein. Ueber Heidelberg wandte er sich mit dem Freunde nach Strassburg zu drei Monaten ernster Studien. Das nächste Frühjahr lockte sie in die Schweiz.

Sie eilten nach Olten, wo die Schinznacher oder Helvetische Gesellschaft sich eben zur Wanderversammlung einfand. Es war dies die in Bergs Geburtsjahr 1760 vom Basler Rathsschreiber Iselin, dem Erfinder, so zu sagen, der Philosophie der Geschichte, und von Salomon Gessner gestiftete Gesellschaft schweizerischer Patrioten zur Berathung wissenschaftlicher Probleme und stiller socialer Reformen, die sich schnell zu weitwirkendem und auf die innere Einigung des auseinandergehenden Cantönligesties hinzielendem Einfluss erhoben hatte. Iselin, einer der edelsten und menschenfreundlichsten Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, war der Erste, der wieder politische Ideale in die Gemüther der schweizer Jugend warf. Auch dem jungen Estländer haben die mit den Männern dieses Kreises verbrachten Tage unvergängliche Funken entzündet, die seiner Zeit zur reinigenden Flamme ausschlagen sollten.

Da war der blinde Pfeffer ihm ein redender Beweis, dass wahre Religiosität auch unter peinlichen Entbehrungen nicht nur den Gleichmuth erhalten, sondern heitere Laune um sich her verbreiten könne. Da zog Goethe's Schwager, Joh. Georg Schlosser, aus dem Badischen herübergekommen und durch seinen „Katechismus der Sittenlehre fürs Landvolk“ zu den grössten Wohlthätern des kleinen Manns gerechnet, um seines philosophischen Geistes und seines Gefühls für alles Edle und Erhabene willen ihn mächtig an. Da knüpfte sich ihm ein enges Freundschaftsband mit Pestalozzi, an dessen ärmlichem und doch glückstrahlendem Heerde er

später einige Zeit verweilte. Vor wenigen Monaten erst war dessen „Lienhard und Gertrud“ erschienen, dieses, wie der Verfasser selbst sagte, „ernste Wort an das Herz der Armen und Verlassenen im Volk, an das Herz Derer, die für die Armen und Verlassenen im Lande an Gottes Stelle stehen“; dieses Wort, das ohne dichterischen Schwung durch seine Wahrheit und feine Beobachtung des Bauernlebens von unvergänglichem Reiz ist. Und wenn unser Berg mit dem gleichfalls dort gewonnenen Freunde Fuesli in dessen Haus nach Zürich zog und im Kreise edler Menschen dort selige Tage verlebte, und auch hier einer der vordersten Vorkämpfer aller gemeinnützigen Bestrebungen, der Stadtarzt Joh. Kaspar Hirzel, in seinem „Kleinjogg“ den Bauer, wie man ihn wünschen müsse, gezeichnet hatte —: ist's nicht sicher, dass da in die Brust des jungen Mannes aus dem fernen Norden, wo der Bauer theilnahmslos frohnte im Joche unbeschränkter Leibeigenschaft, Keime gelegt wurden, die zur Entfaltung kommen und Frucht tragen mussten? Jene Schweizertage, nach zwanzig Jahren sind sie lebendig geworden im — „*Igga üks!*“<sup>1)</sup>

Der Sommer verging unter Streitzügen durch den beträchtlichsten Theil des herrlichen Gebirgslandes, von denen die Rückkehr immer wieder zur Stadt am freundlichen See führte, zu anziehendem Umgang und belehrenden Gesprächen; bei Bodmer, dem Patriarchen der Literatur, bei Lavater, überall fand Berg durch Fuesli Zutritt. Des Physiognomen scharf beobachtendem und inquisitorischem Wesen gegenüber erwachte anfangs seine ganze Blödigkeit wieder und verschwand erst bei wiederholter Zusammenkunft. Doch die Zeit der Heimreise kam; über Dresden, Leipzig und Weimar, wo die Bekanntschaft des Humoristen Bode ihm besonderen Werth hatte, des verdienstvollen Uebersetzers des Tristram Shandy von Sterne, der damals in keinem Pastorate Estlands fehlte, und vieler anderen englischen Romane; nach einem Abschied von Göttingen, kehrte der nun Zweiundzwanzigjährige zum Schluss des October 1782 über Berlin in die Heimat und zum greisen Grossvater zurück. — Die Wanderjahre waren beendet.

Am 24. Januar 1783 trat der ordentliche estländische Landtag zusammen. Voll Bedürfniss nach Thätigkeit hatte Jakob Georg von Berg sich um eine erledigte Stelle in der Kanzlei beworben;

---

<sup>1)</sup> So wird bekanntlich nach den Anfangsworten der estnischen Uebersetzung die erste estländische Bauernverordnung von 1802 genannt.

er wurde als Actuar mit dem Titel eines Ritterschaftssecretärs angestellt. Der Beginn seines öffentlichen Wirkens ist am Besten mit seinen Worten geschildert:

„Zum Ritterschaftshauptmann erwählte die Ritterschaft den derzeitigen Mannrichter Moritz Engelbrecht von Kursell auf Orri-saar, einen Mann, in dem Geist und Herz im schönsten Verein waren, der mit dem feurigsten Gefühl für alles Edle und Gute, mit dem reinsten Patriotismus und dem wärmsten Freundschaftssinn einen hellen, tief forschenden Blick und einen Schatz vielseitiger Kenntnisse verband. Unaussprechlich fühlte ich mich zu Kursell hingezogen; mit kindlicher Verehrung, brüderlicher Liebe und herzlicher Freundschaft schloss ich mich ihm an und erhielt von ihm vielfältig die sprechendsten Beweise des innigsten Wohlwollens. — Unter der Leitung dieses Mannes, im Verein mit dem trefflichen Iwan Brevern auf Kostifer, der als erster Ritterschaftssecretär für mich ein Vorbild war, das ich vergeblich zu erreichen strebte, mit dem in Ruhestand versetzten, im Dienste der Ritterschaft grau gewordenen Secretär Taube, der als ein lebendiges Archiv bei unseren Arbeiten uns zur Seite stand, begann die Schule meines Lebens. Im Kreise echt patriotisch gesinnter Männer trat ich zuerst in öffentliche Verhältnisse und sah, wie diese Männer ausschliesslich nur mit dem Wohle des Allgemeinen beschäftigt waren, Alles nur auf diesen Gesichtspunkt berechneten, zu diesem Zweck benutzten und so gern das eigene Ich hintansetzten.

Als Gegenbild jener edlen und biederer Männer lernte ich auch manche kleinliche Egoisten kennen, die keinen Anstand nahmen, in allen auf ihr Ich berechneten Situationen jedes Verhältniss, jede ihnen erwachsende Verbindlichkeit beiseite zu setzen, alle sich darbietenden Gelegenheiten als dienende Mittel zur Erreichung ihrer souveränen Zwecke zu gebrauchen, fremdes Verdienst mit Geringschätzung aufzunehmen und es nur als Stützpunkt eigener Werthlosigkeit zu beachten.

Zu all' diesen Erfahrungen mussten die derzeitig so vielfach veranlassten Verhandlungen mich leiten; denn in einer für die Geschichte Estlands wichtigen Periode übernahm ich das mir anvertraute Amt. Von Seiten der Ritterschaft richtete man zu der Zeit die dringendsten Vorstellungen an den Thron und bat um die Erhaltung der seit Jahrhunderten bestehenden Landesverfassung. Hier lernte ich zugleich mit dem Gang der Geschäfte die Geschichte des Landes, den Umfang aller erworbenen Vorrechte, ihrer Ein-

wirkung auf das Allgemeine kennen und den Sinn für den Wunsch ihrer Erhaltung fassen.

Ich trat durch die bei den gepflogenen Verhandlungen sich darbietende Gelegenheit mit den ausgezeichnetsten Männern des Landes, z. B. einem Landrath Ulrich, dessen Andenken in dem Herzen jedes wahren Estländers leben muss, in Verbindung, und der auswärtige Geschäftskreis brachte mich in die Nähe manches wichtigen Staatsmanns, den ich dann in seinem Wirkungskreise näher beobachten konnte.

„Mein Herz wird bei der Erinnerung an meine Lehrjahre tief erwärmt und gewiss, nie gab es eine an Erfahrungen reichere Schule als die meinige es war.“ So schrieb er im 65. Jahre seines Lebens.

Die Regierung Katharinas II. bildet eine besondere, scharf von jeder anderen sich scheidende Periode unserer Geschichte. Sie kennzeichnet sich durch den in ihr geltenden Grundsatz des aufgeklärten Absolutismus, und zum Theil huldigte die Kaiserin damit dem Zeitgeist aus Ueberzeugung, zum Theil war er ihr ein Mittel sich die durch die französischen Encyclopädisten vertretene öffentliche Meinung des Auslandes zu erhalten. Dazu tritt zum ersten Mal im 18. Jahrhundert das Nationalitätsprincip, nicht eigentlich von der Herrscherin bekannt, aber um so systematischer durchgeführt von den ersten Tagen an, die sie als Prinzessin von Anhalt-Zerbst auf russischem Boden zugebracht. — Es würde hier zu weit führen, das schon wenige Wochen nach der Thronbesteigung veränderte Benehmen der Reichsbehörden gegen Estland nachzuweisen; nur daran sei erinnert, wie es im fünften Jahre der neuen Regierung recht nachdrücklich hervortrat im Befehl der Theilnahme der Liv- und Estländer an der grossen Moskauer Commission von 1767 zur Ausarbeitung eines Gesetzbuchs für das gesammte russische Reich. Man gehorchte natürlich, und in der bunten Versammlung von 655 Personen arbeiteten unsere baltischen Deputirten von Stadt und Land wacker und fleissig mit zur Erfüllung des kundgegebenen Planes, baten jedoch, sie selbst bei ihrem Ritter- und Landrecht, bei dem lübischen und römischen Recht zu belassen. Die Kaiserin war darüber sehr aufgebracht und sagte dem livländischen Landrath Ungern-Sternberg rund heraus, dass die Provinzen das neue Gesetzbuch der Zukunft annehmen müssten. Doch nach Monatsfrist hatte sie sich durch die Verhandlungen eines anderen überzeugt und versicherte dem Kammerherrn von Pohlmann,

Deputirten des Harrischen Adels, dass nicht alle Theile des Reichs nach einerlei Gesetzen regiert werden könnten und die liv- und estländischen Privilegien in keinem Stück geschmälert werden sollten. Die Commission ist resultatlos verlaufen, will man nicht den Gewinn hervorheben, den Katharina selbst mit den Worten bezeichnete: „Ich sah doch, mit wem ich es zu thun und für wen ich zu sorgen hatte.“<sup>1)</sup>

Die sorgliche Vielgeschäftigkeit, sie bildete ja einen der Charakterzüge der Staatslenker der Aufklärungszeit. Und sie ergoss sich vornehmlich über unsere Provinzen, verhiessen doch in ihnen die vorhandenen Grundlagen den neuen Massregeln am ehesten Erfolg. Unter dem Vielen zeigte sich auch manch Gutes, wie der Antrieb zur Hebung des Bauernschulwesens, zur Anlage der Kirchhöfe; doch die Landesvertretung und nun auch die Stadt Reval kamen nicht ausser Athem, auf eigene Kosten den nach Westen schauenden Grenzsäum des Reichs in ein Gewand zu kleiden, das der „gekrönten Philosophin“ würdig erschien. Dass trotz der drückenden Creditnoth, trotz aller Auflagen — es sei nur des Schlossbaues, nur der Türkenfeuer von jährlich 50,000 Rubel gedacht — die Ritterschaft auch ohne Anregung der Regierung ihre Selbstthätigkeit und ihren Sinn für höhere Interessen bewiesen, lehrt eben die Geschichte der Domschule, an die oben erinnert ward.

Aber wenn durch irgend etwas die Gefahr der Ertödtung des Gemeinsinns und der Fähigkeit zur Selbstverwaltung nahe herantrat, so war es durch den drohenden Verlust der Verfassung, der seine Schatten schon einige Zeit vor Bergs Eintritt in den Landesdienst über unsere Provinzen vor sich her geworfen hatte.

Die Statthalterschaftsverfassung vom 7. November 1775, das gemeinsame Werk von Jakob Johann Sievers und Katharina, ist dem Reich, das jeder administrativen Organisation bis dahin entbehrte, eine unzweifelhafte und anerkannte Wohlthat gewesen, obgleich sie nur verstümmelt ans Licht gekommen. Nach ihres Schöpfers Plan, der freilich die Ausdehnung auf ganz Russland von vorn herein ins Auge gefasst, sollte sie zunächst in Nowgorod und Twer, den Gebieten seiner Verwaltung, einige Jahre erprobt und darauf erst mit den aus der Erfahrung sich ergebenden Abänderungen allgemein eingeführt werden. Neben Principien Montesquieu's und eigenen Erwägungen über das für Russland Erforderliche hatten besonders die den Institutionen seiner baltischen Heimat

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu: Baltische Monatsschrift, Bd. V, pag. 143–153.

zu Grunde liegenden Ideen Sievers geleitet. Wie sehr die Kaiserin hiermit einverstanden war, erhellt deutlichst aus ihrem Schreiben an die estländische Ritterschaft vom 24. Januar 1775, in welchem sie sich für die Zeit ihres Moskauer Aufenthaltes, während dessen sie den im Wesentlichen vollendeten Entwurf genau prüfen wollte, einen in der Verfassung des Landes vollkommen erfahrenen Landrath erbittet, „blos meiner eigenen Wissbegierde wegen und zur Regulirung künftiger Einrichtungen, die Estland als eine von Alters her schon eingerichtete und ihre Privilegien habende Provinz nichts angehen.“ Der Landrath Gustaf Reinhold von Ulrich ward abgeordnet und blieb neun Monate in der Nähe der Kaiserin. Ueber Livland vermochte Sievers selbst jede Auskunft zu ertheilen. Im Herbst wurde die Arbeit dem Conseil vorgelegt und von diesem mit „heissen Thränen“ die Monarchin angefleht, nicht zu zögern eine so grosse Wohlthat als Gesetz ausgehen zu lassen. Sievers wurde durch die Nachricht überrascht, dass sein Localstatut Reichsgesetz geworden sei. Die Ausführung desselben ging in die Hände des Fürsten Wjäsemski über und Sievers verlor bei der wachsenden Gunst Potemkins das Vertrauen der Kaiserin immer mehr, bis er 1781 in halber Ungnade auf sein Gut am Burtneckschen See sich zurückzog.

Trotz der gegentheiligen Versicherung der Herrscherin zeigten sich die ersten Gelüste Wjäsemski's, die Statthalterschaftsverfassung auch auf unsere Provinzen auszudehnen schon im Frühling 1779 und im folgenden Jahr. Im Juni 1782 forderte der livländische Generalgouverneur Graf Browne — Estland hatte seit dem 1775 erfolgten Tod des Prinzen von Holstein-Beck keinen Generalgouverneur gehabt, sondern wurde von einem Vicegouverneur verwaltet — forderte also Browne den Landrath von Ulrich und den Ritterschaftshauptmann von Engelhardt nebst dem Vicegouverneur von Grotenhielm auf, ihn auf der Heimreise aus Petersburg auf der Station Purro zu erwarten, woselbst er ihnen den in der Residenz geäußerten Wunsch unterlegte, die Ritterschaft möge selbst um die Statthalterschaftsverfassung bitten; er glaube, dass dies vortheilhafter sei, als wenn sie auf allerhöchsten Befehl eingeführt würde. Dazu konnte sich der ritterschaftliche Ausschuss nicht verstehen, sondern reichte dem Generalgouverneur eine Denkschrift ein, die, nach einer Darstellung der estländischen Verfassung und einem Vergleich derselben mit der russischen, die Bitte um Beibehaltung der alten Verfassung enthielt. In gleicher Weise han-

delten Livland und Riga. Aber bald kam die Antwort, dass die Umgebung der Kaiserin die eingelaufenen Erklärungen missbilligte und sie daher garnicht zur Kenntniss der Majestät gebracht habe. Dem Ritterschaftssecretär von Brevern wurde nun die Mission ertheilt, auf anderem Wege die Monarchin von den Wünschen der Provinzen zu unterrichten; man hoffte auf die Vermittelung des Grafen Besborodko. Die Instruction Breverns war ebenso der Sachlage angemessen wie eines Standes würdig, der seiner Verantwortlichkeit vor dem von ihm repräsentirten Lande sich bewusst ist. Doch alle Bemühungen waren fruchtlos; die Sache war schon im Senat und nach 2 Monaten musste er berichten, dass es ihm unmöglich sei etwas zu thun, da die Angelegenheit mit einem fast undurchdringlichen Geheimniss betrieben werde. Am 3. December desselben Jahres verkündete der namentliche Befehl Ihrer Majestät: „Da Wir uns vorgesetzt haben, das Rigasche Gouvernement in dem kommenden 1783. Jahre nach der in unseren Verordnungen vom 7. November 1775 vorgeschriebenen Methode einzurichten, so befehlen Wir unserem dasigen Generalgouverneur Graf Browne, dieses Gouvernement in zwei Provinzen, in die Rigische und Revalsche und diese wiederum in Kreise, ihrer Weite und Bevölkerung nach, abzutheilen, die Städte aber der Bequemlichkeit nach zu bestimmen.“ Am 23. Januar 1783 hatten die Revalschen Wöchentlichen Nachrichten den Text des Ukases gebracht. Am 24. ward der Landtag eröffnet. Unter diesen Auspicien trat Berg ins öffentliche Leben!

Der neuernannte Generalgouverneur hatte neun Punkte eingesandt; unter ihnen betrafen der fünfte und siebente Anträge von grösserer Wichtigkeit, die Einführung der livländischen Oberkirchenvorsteherämter und die Gerichtsverfassung in geistlichen Sachen, welche die Berathungen des Landtages bis zum 20. Februar aufhielten. Dann beschäftigte sich der Ausschuss mit der Frage, wie die alte Verfassung mit der neuen in möglichste Vereinbarung zu bringen sei. Ein eiliger Entschluss war erforderlich, da in Riga die Berathung darüber angefangen und „bei der dort herrschenden Unkenntniss hiesiger Verhältnisse“ der grösste Nachtheil für Estland zu befürchten war. Landrath Ulrich und Brevern gingen im März dahin ab; ihre Vorschläge, die Regierungsräthe und die Menge der Procureure und Fiskale aus Eingeborenen zu erwählen, die Landesgerichte zu belassen, wurden von Brovne abgewiesen; der Erhaltung der deutschen Sprache in den Behörden, des gesammten materiellen Rechts und der Processformen, wie der Conservirung

der ritterschaftlichen Verfassung versprach er seine Befürwortung. Ob er was dafür gethan, bleibe dahingestellt.

Nachdem am 3. Mai die Mannlehen in Liv- und Estland in freies Eigenthum verwandelt worden, was als eine Wohlthat empfunden wurde, da das Manifest der Kaiserin Anna von 1739, dass fortan über die Natur der Güter keine Untersuchungen angestellt werden sollten, nicht die gehörige Beachtung gefunden hatte; nachdem in denselben Tagen die Kopf- und die sechsprocentige Poschlinsteuer beim Verkauf liegender Gründe die Freude wieder gemässigt hatte, wurde der Ritterschaft nahe gelegt, durch eine Deputation den Dank für das ersterwähnte Gesetz zu den Stufen des Thrones zu legen. Es geschah am 2. Juli; die Kaiserin sagte in russischer Sprache viel Huldvolles, zog die Deputation zur Tafel und unterzeichnete anderen Tages, am 3. Juli, den Ukas, betreffend die ungesäumte Einführung der Statthalterschaftsverfassung nach der besagten allgemeinen Methode. Es ward dabei verheissen und befohlen, die Provinzialgesetze, die Verfassung der Ritterschaften, die Magistrate, die Kirchenordnung, den Gebrauch der deutschen Sprache genau und unverletzt zu erhalten. Nur der Kameralhof sollte mit seinen Unter- und den Reichsbehörden russisch verhandeln, die Gouvernementsregierung neben der deutschen auch eine russische Kanzlei haben. Die Wahlen des Gouvernementsmarschalls und der Kreismarschälle sollten „nach der Methode“ vollzogen werden.

Die Gerichte erster Instanz allein, wozu nun auch der Magistrat gehörte, wurden ganz durch Wahlen besetzt; in denen zweiter Instanz durften nur die Beisitzer gewählt werden; die Präsidenten und der oberste Gerichtshof, an den alle Appellationen gingen, wurden völlig vom Senat ernannt. Das Oberlandgericht ward aufgehoben. Allen Gerichtsbehörden zweiter und dritter Instanz wurde je ein Procureur und zwei Kronanwälte beigegeben; jede zerfiel in zwei Departements, für Criminal- und für Civilsachen, die eigentlich völlig gesonderte Behörden bildeten. Die letzte Appellationsinstanz war das Reichsjustizcollegium in der Residenz.

Rücksichtlich der sogenannten Kronverwaltungsbehörden hatten Liv- und Estland im Wesentlichen die noch heute geltenden Einrichtungen erhalten, und da Recht und Sprache gesichert worden, konnte gegen diese nicht nur kein Einwand erhoben werden, sondern sie waren als entschiedene Reformen anzusehen.

Die Erfüllung des allerhöchsten Willens ging schnell von Statten. Das Revaler Wochenblatt hatte vom August ab in Mittheilung der betreffenden Ukase, des Behördenetats, auch in Erläuterungen dazu, das Seinige geleistet. Am letzten September versammelte sich der Landtag, der fünfte „Portbaltiquische“ Kreis wurde constituirt; um Differenzen mit dem Generalgouverneur über den Wahlmodus zu den neuen Aemtern beizulegen, erhielt der Ritterschaftssecretär von Berg seine erste Delegation. Inzwischen fand am 7. October in der Domkirche die feierliche Eidesleistung mit namentlicher Unterschrift sämmtlicher Glieder der Ritterschaft statt und es begannen die Wahlen durch Ballotage. Kursell ging aus ihnen als Gouvernementsmarschall hervor. „Die Annahme des Amtes war, seinen eigenen Aeusserungen zufolge, das grösste Opfer, das er darbringen zu können meinte; er sah aber, dass sein Vaterland in einer Krisis war, dass alles davon abhing, wie bei der geänderten Gerichtsverfassung, die früher mit derselben so eng verbundene und in dieselbe verwebte Landesverfassung sich gestalten würde, und willig brachte er das ihm erwachsende Opfer.“

Am 7. November legten Rath, Gilden und Schwarzhäupter den Eid in der Olaikirche ab und vollzogen dann in der grossen Gildestube insgesamt, 326 an der Zahl, die Wahlen zu den vom Bürgerstande zu besetzenden Aemtern, je zwei Beisitzern zum Gewissensgericht und zu den beiden Departements des Gouvernementsmagistrats, der Oberinstanz der Rathscollegien. Auf diesen Act hatte der Einführungsuikas in seinem vierten Artikel ganz besonders als auf eine Mehrung der Vorzüge der städtischen Einwohner hingewiesen, und aus Privataufzeichnungen geht hervor, dass er mit Befriedigung aufgenommen worden. Im Lauf des Monats sind die Spalten des Wochenblatts mit Ernennungen gefüllt, die Ankunft der neuen Autoritäten wird gemeldet: Herr Gouvernementsprocureur von Repjew, Herr Rath Kotzebue, Herr Hofrath von Nuss, Herr Procureur Tschernyschew, Herr Bankdirector Repolowsky. Die neue Aera kündigt sich auch durch die Anzeige des Majors von Cabrit an, den von so verschiedenen Seiten gesuchten Unterricht in der russischen Sprache mit dem neuen Jahre beginnen zu wollen.

Und wie diese Aera empfangen wurde von der Masse der Gebildeten, die sich auf der Höhe der Zeit wähten, wie sie begrüsst wurde vom liberalen Philisterthum, das lehrt uns nicht nur der alte würdige Hupel mit kurzen Worten, das zeigen in behaglicher Breite die Revaler Wöchentlichen Nachrichten (Stück 51,

vom 18. December 1783) unter der Redaction des derzeitigen auch sehr ehrenwerthen Professors der Philosophie, Geschichte und Beredsamkeit am Gymnasio zu Reval, welcher bei der Ausarbeitung nachfolgenden Artikels sich doch wohl im Einklang mit der allgemeinen Stimmung gefühlt haben mag.

„Der 10. December war der für Estland so wichtige und merkwürdige Tag, an welchem die von Ihrer Kaiserlichen Majestät unserer allergnädigsten Monarchin mit mehr als Lycurgischer und Solonischer Weisheit entworfene Statthalterschaftseinrichtung allhier auf das Feierlichste eingeführt wurde. Den Tag vorher, an welchem diese Feierlichkeit unter Trompeten- und Paukenschall ausgerufen wurde, hatte unsere Stadt das vorzügliche Glück, Se. Eminenz den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Nowogrod, Petersburg, Estland und Finnland, Gabriel, in ihrer Mitte zu sehen. Se. Eminenz waren unterwegs von einer Deputation von der Ritterschaft und der Stadt ehrfurchtsvoll empfangen worden. Bei hochderselben Einzuge in die Stadt wurden in allen russischen und deutschen Kirchen die Glocken gelautet. Se. Eminenz verfügten sich zunächst in die hiesige russische Hauptkirche, wo Sie ihre Andacht verrichteten und einer ausserordentlich grossen Menge von Menschen ihren Segen ertheilten. Hierauf begaben Sie sich in die in dem Clayhill-sischen Hause in der Langstrasse für Sie von der Stadt in Bereitschaft gehaltenen Zimmer und nahmen daselbst von Sr. Excellenz unserm gnädigen Herrn Gouverneur, unserm hochverordneten Herrn Vicegouverneur, von einer hohen Generalität, einer hoch- und wohlgeborenen Ritterschaft, einem hochedlen und hochweisen Magistrate dieser Kaiserlichen Stadt, einem hochehrwürdigen Ministerium und den grossachtbaren Gemeinen der Gilden die lebhaftesten und ehrfurchtsvollsten Glückwünsche an. Am folgenden Tage, als am 10., wohnten unser gnädiger Herr Gouverneur nebst dem ganzen Corps der Ritterschaft dem öffentlichen Gottesdienste in der hiesigen Ritter- und Domkirche bei, woselbst zuvörderst das Tedeum mit Trompeten- und Paukenschall abgesungen, sodann eine Lob- und Dankcantate musikalisch aufgeführt und hierauf von dem Herrn Oberpastor Moyer eine ganz auf diesen glücklichen Tag sich beziehende vortrefliche Predigt vor einer ungemeynen Anzahl von Zuhörern gehalten wurde. Nach der Predigt wurde vor dem Altare das Manifest von 1775 verlesen und die erwählten Statthalterschaftsbeamten legten einen feierlichen Eid ab, das ihnen anvertraute Amt auf das Gewissenhafteste zu verwalten. Nach ge-

endigem Gottesdienste verfügten sich Se. Excellenz der Herr Gouverneur nebst der Ritterschaft auf das Schloss, woselbst sich auch der Magistrat und die ganze Gewerbe treibende Bürgerschaft eingefunden hatte. Ein rührender, ganz mit Empfindungen der tiefsten Ehrfurcht gegen unsere allergnädigste Monarchia und den erhabenen Thronfolger und mit dem lautersten Patriotismus angefüllter Vortrag unseres vortrefflichen Herrn Gouverneurs unterhielt diese hohe und ansehnliche Versammlung, welche sich sodann im Gefühl von Jubel und Freude aus dem Schlosse nach der russischen Hauptkirche begab. Der ganze Zug geschah zu Fusse und völlig nach der Ordnung, wie sie in der Statthalterschaftseinrichtung bestimmt ist. Se. Eminenz der hochwürdigste Herr Erzbischof Gabriel hatten sich schon vorher in eben diese Kirche begeben und nun wurde daselbst ein sehr prächtiger, von einem hinreissend schönen Gesange begleiteter Gottesdienst gehalten. Nachdem das Manifest in russischer Sprache von dem Herrn Gouvernements-Procureur von Repjew vorgelesen war, hielten Se. Eminenz eine herrliche Anrede an die ganz ausserordentlich starke Versammlung, und so wie das Auge der Zuhörer durch die glänzende und köstliche Kleidung dieses so vornehmen Geistlichen entzückt wurde, so und noch mehr wurde ihre Seele von der tiefen Andacht durchdrungen, die aus den Worten, aus den Mienen und allen Bewegungen dieses erhabenen Redners hervorleuchtete. Se. Eminenz ertheilten hierauf den Anwesenden mit hoher Würde ihren bischöflichen Segen und verfügten sich sodann nebst dem Herrn Gouverneur und einem sehr ansehnlichem Gefolge auf das Schloss, wo der hochwürdigste Herr Erzbischof die daselbst befindlichen Gerichtsorter der neuen Statthalterschaft einweihete, einsegnete und abermals einen empfindungsvollen Vortrag hielt. Die übrigen Gerichtsorter wurden von anderen abgeordneten russischen Geistlichen zu eben der Zeit eingeweiht. Nachdem also das Kirchliche dieses glänzenden Tages geendigt war, so wurden zu Mittage Se. Eminenz nebst einer zahlreichen Versammlung von den neuen Statthalterschaftsbeamten, aus dem Adel und der Bürgerschaft bei Sr. Exc. unserm gnädigen Herrn Gouverneur an einer Tafel von ungefähr 100 Couverts auf das Prächtigeste und Köstlichste bewirthet. Während der Tafel liess sich eine angenehme Musik hören und die Allerhöchsten und hohen Gesundheiten wurden unter Abfeuerung der Kanonen und Trompeten- und Paukenschall ausgebracht. Gegen Abend wurde bei Sr. Excellenz ein glänzender Ball eröffnet und

bis spät in die Nacht unter allgemeiner Freude fortgesetzt. Am folgenden und übernächsten Tage war wieder bei Sr. Excellenz unserm hochverordneten Herrn Gouverneur sowol Mittag als Abend grosse Tafel. Se. Eminenz hatten diese hohe Gesellschaft am letzten Tage noch zu Mittag durch ihre Gegenwart glänzender gemacht, gegen Abend aber traten Sie ihre Rückreise an. Bei dem Auszuge aus der Stadt unter Begleitung von Deputirten der Ritterschaft und der Stadt ertönten abermals die Glocken von allen Thürmen der russischen und deutschen Kirchen. Die Eindrücke von tiefer Ehrfurcht, welche dieser erhabene Erzbischof durch sein gnädiges, huldreiches und erhabenes Betragen in den Herzen aller Einwohner zurückgelassen hat, werden auf immer unverlöschlich und selbst unsere Nachkommenschaft wird auf die hohe und glänzende Gegenwart dieses heiligen, allgemein verehrten und geliebten Vaters stolz sein. — Dieses ist die Nachricht von den Feierlichkeiten, mit welchen die hiesige Statthalterschaft eröffnet wurde. Die Geschichte mag diese Begebenheit in Estlands Annalen zeichnen! Der gerührte Privatmann zeichnet sie für sich in sein Tagebuch und drücket zugleich die Empfindungen der Freude und des Dankes aus, die in diesen Augenblicken seine Seele belebten.“

Zu Ausgang 1785 erfolgte der Befehl, die am 21. April emanirte Adels- und Stadtordnung in unsere Provinzen einzuführen. Alle Schritte der Ritterschaften, der Städte, dieses abzuwenden oder Modificationen zu erlangen, waren erfolglos. Am 7. August 1786 wurde die estländische Ritterschaft durch ausdrücklichen Ukas dem russischen Adel gleichgestellt; am 14. das Landrathscollgium aufgehoben; schon am 2. October musste der Ausschuss zum ersten Male ohne dasselbe sich versammeln; in ihr traten die Kreismarschälle als seine beständigen Glieder. Im Ganzen hat die Adelsordnung, da sie nur zehn Jahre in Kraft war, der estländischen Ritterschaft kraft ihres corporativen Sinnes wenig geschadet, da der grundbesitzende Adel sich doch fast mit ihr deckte und innere Spaltungen nicht vorlagen. Zum Ausbauen, zu selbsteigener Thätigkeit aber war kein Raum. Tiefer war die Wirkung der Statthalterschaftsverfassung in den Städten. Die der historischen Entwicklung wie den Lebensprincipien dieser Lande entsprechende aristokratische Gliederung der städtischen Stände wurde aufgehoben zu Gunsten der demokratischen Gleichberechtigung aller Stadteinwohner, denen wenigstens die Pflicht in den Bürgerverband zu treten und alle communalen Obliegenheiten zu leisten auferlegt war. Die ganze

Masse der Stadteinwohner wurde in sechs Theile geschieden: die eigentlichen Stadteinwohner, d. h. alle Grundbesitzlichen; die zu den drei Gilden steuernden Bürger; die Zünfte; die Gäste oder Fremden; die namhaften Bürger, d. h. die ein städtisches Wahlamt bekleidet hatten, oder die mit einem Diplom versehenen Gelehrten und Künstler, die Grosshändler, Banquiers, Rheder und Kapitalisten von mehr als 50,000 Rubeln; endlich die Beisassen. Jede dieser sechs Abtheilungen zerfiel in Gruppen, die erste und sechste nach Stadttheilen, die Zünfte nach der Zahl ihrer Aemter, die Gäste nach Nationen, die namhaften Bürger nach den sieben genannten Charakteren; und jede Gruppe wählte auf drei Jahre einen Vertreter in den allgemeinen Stadtrath, dem die gesammte Verwaltung der Stadt oblag. So waren z. B. im revaler Stadtrath unter 35 Mitgliedern 27 Handwerker und Beisassen. Aus dem allgemeinen Stadtrath ging der sechsstimmige Rath als Executivausschuss, aus je einem Stimmführer der sechs Abtheilungen unter dem Vorsitz des Stadthauptes bestehend, hervor. Alle Klagen über den Stadtrath gingen an den Gouvernementsmagistrat, so dass, wie die Statthalterschaftsverfassung auch an anderen Punkten zeigt, die Scheidung von Justiz und Administration doch keineswegs streng durchgeführt war. Der alte Magistrat, auf acht Glieder reducirt und aus Wahlen der ganzen Gemeinde gebildet, diente als Stadtgericht. — So genau man das Statut durchsuchen möge, der den baltischen Städten so gewohnte Begriff der Stadtobergkeit ist in ihm nicht zu finden. An Stelle des Mittelpunkts, in dem bisher das gesammte verschiedene Interesse der städtischen Verwaltungen sich vereinigte, ward das Ganze in drei Theile, den Stadtrath, den Magistrat und die Polizeiverwaltung zerlegt, die einander nicht nur völlig fremd wurden, sondern sich häufig sogar befehdeten.

Der Mann, dessen Lehrzeit jene Jahre gewesen, ist lange dem Blick des Lesers entschwunden. Aber bat der Schüler nur seinen tüchtigen Grund gelegt in geistiger und sittlicher Ausbildung und kennt man die Schule, in die er tritt, genau, so ist sein Fortkommen nicht zweifelhaft. Jakob Georg von Berg erwuchs in dieser Zeit zu dem Mann, dessen spätere Bedeutung dargestellt werden soll. Neben der Verwaltung seiner Kanzleigeschäfte war er bei Einführung der Statthalterschaftsverfassung durch einen Gönner in der Residenz zum Assessor beim Civilgerichtshof ernannt und blieb in diesem Amt bis 1790, wo der Tod seines

Präsidenten, des Landrath Ulrich, der seine Lebenskraft im Kampf gegen die Rabulisterei eines Nuss und Anderer verzehrte, ihm seine Stellung verleidete. Sofort vom Adel in das Civildepartement des Oberlandgerichts gewählt, ist er in diesem sechs Jahre verblieben, um dann in das Gewissensgericht, eine schiedsrichterliche Vermittelungsbehörde, überzugehen. Hier trat er mit Kursell, dem Präses desselben von Anfang an, seinem ersten Vorgesetzten und Lehrer des Geschäftslebens, wieder in Verbindung; Robert Rosen von Rackamois, der spätere Landrath, den er liebte und schätzte, ward sein College, und in 38 Amtsjahren hat kein Verhältniss ihm mehr Befriedigung gewährt, hat er in keiner Periode sich so glücklich gefühlt als vom Februar bis zum November 1796.

Am 6. November desselben Jahres starb die Kaiserin Katharina. Schon am 28. hob Kaiser Paul, gesegneten Andenkens, die Statthalterschaftsverfassung auf und befahl die Gerichtsbehörden, Stände- und Communalverfassung wieder herzustellen, wie sie 1783 bestanden hatten; nur die neuen Verwaltungsbehörden blieben und die Rekrutenstellung ward geboten. Wol hätte man das Gewissensgericht und Dies und Jenes gern beibehalten, doch die Zeitumstände liessen es gefahrvoll erscheinen, an der so unverhofft wiedererlangten Verfassung sofort wieder zu modeln. Kursells und Breverns Freude glich dem Gefühle, das bei dem unerwarteten Wiederaufleben eines todtgeglaubten Freundes uns ergreift. Auch Berg theilte sie mit vollem Herzen, da er durch diese Männer eine Vorliebe und Anhänglichkeit für die alte Verfassung erhalten hatte, die er, ihrer von ihm nicht verkannten Mängel ungeachtet, nie verläugnet hat.

Am 29. December ward der Restitutionslandtag eröffnet, die alten vier Kreise wieder eingerichtet. Die noch lebenden sechs Landräthe traten in ihr früheres Amt und ergänzten das Collegium, wie damals üblich, durch Cooptation. Baron Saltza, der letzte Gouvernementsmarschall, wurde einstimmig zum Ritterschaftshauptmann erwählt, alle Landesbehörden besetzt. Der Kaiser hatte den Wunsch geäußert, die Beglückwünschungsdeputation erst bei der Krönung zu empfangen; im Wiekschen Kreise fanden sich Mehrere, die aus Patriotismus die Reise ohne Diäten übernehmen wollten. Die Ritterschaft beschloss, das Bild des Kaisers ungesäumt malen zu lassen. Glück und Freude herrschten im Lande und der wiederbeginnende Schaffenstrieb zeigte sich in der Verbesserung der Landpolizei durch Vermehrung der Hakenrichter und in der sonst schon

eingehend erzählten <sup>1)</sup> Theilnahme an der vom Kaiser neu angelegten Gründung einer baltischen Universität durch die drei vereinigten Ritterschaften.

Berg war im öffentlichen Leben — sein privates hatte sich durch die Vermählung mit Ulrike von Ramm aus dem Hause Padis schon 1784 auf das Beglückendste gestaltet — jetzt ganz auf sein Amt als Ritterschaftssecretär beschränkt. Bereits 1787 hatte er bei Breverns Wahl zum Gouvernementsmarschall das erste Secretariat erhalten, und unter Männern, die seine engen Freunde waren, wie Brevern, Patkull, Saltza, oder die er doch hochverehrte, wie Hermann Löwenstern, hatte er es gern verwaltet. Die frische Luft, welche über die Lande wehte; gab Berg in Schriften und Reisen genügend zu thun, und zu der abwehrenden und vertheidigenden Thätigkeit trat jetzt die erfreulichere, des Aufbauens, die das eigentliche Feld seiner Wirksamkeit werden sollte.

Als das Triennium des ersten Ritterschaftshauptmanns im wiederhergestellten Landesstaat abgelaufen, hatte Bergs Stunde geschlagen. Es begann „die goldene Zeit“ fröhlicher Entwicklung, von der Kursell in seinen patriotischen Schwärmereien geträumt, dass sie einst einkehren werde in seine Heimat. Aber er selbst sah sie nicht mehr; mit dem Schluss des Jahrhunderts, am 2. October 1799, hatte er sein treues Auge geschlossen. Sein Schüler stand nun da als der Führer von Estlands Ritterschaft, ein Mann wie das neue Jahrhundert ihn brauchte, zum Theil ein Anticipator der Ideen und Bedürfnisse, die erst spätere Decennien wirklich erfüllten und durchdrangen. In Kursells Streben, so patriotisch es ist, scheint bewusst doch nur die Fürsorge für seine Corporation erkennbar. Berg ist der erste Ritterschaftshauptmann, der sich zugleich als Repräsentant des gesammten Landes fühlt, der in höherem Alter auch die Uebereinstimmung der Interessen von Land und Stadt begriffen hat.

F. Bienemann.

(Fortsetzung folgt.)

---

<sup>1)</sup> Baltische Monatsschrift, Bd. IX und XIII.

## Ein estländischer Staatsmann.

### IL

Mit welcher Zartheit die Grenzlinie zwischen den Folgen menschlicher Entschliessung und dem Gange naturgemässer Entwicklung der Dinge gezogen ist, tritt denkender Betrachtung ganz besonders in der Biographie, wenn sie zur Geschichte sich erweitert, als ein seiner Lösung harrendes Räthsel entgegen. Denn je mehr Einsicht wir sowol in die Gedankenwelt und Leistungsfähigkeit als in die scheinbare Zufälligkeit des Lebenslaufs einer hervorragenden Gestalt gewinnen, je deutlicher die Verhältnisse ihrer Zeit und Umgebung sich uns erhellen, um so mehr drängt die Frage sich auf, ob der von dieser Persönlichkeit eingeschlagene Weg auch ohne sie von anderen betreten worden wäre. Und oftmals ist eben nur Einer der Bahnbrecher gewesen unter mehreren, die es gerade ebenso hätten sein können.

Wie sich aber auch wieder Begebenheiten nennen lassen, welche wir ohne die Männer, die gerade in ihnen gewirkt, uns nicht zu denken vermögen, so wäre, nach meiner Kenntniss der Sachlage, Estland nicht zu den heilsamen Reformen gelangt, die es zu Anfang dieses Jahrhunderts auszeichnen, wenn es nicht Jakob Georg v. Berg zu den Seinen gezählt hätte. Was dieser Mann und wie er es vollbracht, wodurch seine Schöpfungen sich von ähnlichen unterscheiden und wie er allein vorzüglich zu ihnen befähigt gewesen, wie er, mit Einem Wort, seine Meistergriffe gethan, das in breiten Umrissen zu zeichnen, ist die Absicht dieser Zeilen.

Wenn ich Bergs geistige und sittliche Eigenart mir vergegenwärtige, wie sie aus dem Studium seines öffentlichen Wirkens und

seiner nur zu kargen Aufzeichnungen über sich selbst — denn leider nur dieses Material stand bisher meiner Forschung zu Gebote — sich mir abgeklärt hat, so möchte ich ihn nicht zu den Menschen zählen, welche das Bedürfniss empfinden, ein Programm sei es ihrer eigenen Thätigkeit, sei es der Entfaltung der allgemeinen Verhältnisse aufzustellen. Ich reihe Berg denen an, welche auf feste Grundsätze gestützt, die Zeitlage beobachtend und ihre Erfordernisse prüfend, im rechten Moment als die rechten Helfer da sind das befreiende Wort zu sprechen, das allen auf der Zunge gelegen und das niemand hervorbrachte, die That zu thun, die von der allgemeinen Beklemmung befreite, die That, der jeder zustimmt, die aber sonst keiner geleistet hat. Da ist der Erfolg dann nicht der stürmische Sieg agitatorischer Ueberredung, er ist die ruhige Geltung überlegener Geistesmacht und sittlicher Energie, welche, befruchtet durch die Gelegenheit, Saaten zur Reife bringen, deren Frische und kraftstrotzende Fülle noch währt, ist auch der Namen der Erzeuger schon halb verklungen.

Oder wissen denn alle in Estland, die sich ihres ererbten sicheren Wohlstandes freuen, oder die da rühmen die organisch in sich geschlossene Einheit der Landesverfassung, oder deren Herz voll Theilnahme folgt der wachsenden Blüthe bauerlicher Selbstständigkeit und denen das Band der Pietät, wie es doch noch vielfach sich schlingt um Bauer und Gutsherr, von Werth ist, wissen sie alle es Berg zu danken, als dem Grundstein der gedeihlichen Entwicklung jener Provinz in diesem Jahrhundert? — Gar mancher der Leser hat noch den alten, kleinen, etwas beleibten Herrn durch die Strassen Revals wandeln sehen, wie er den rechten gebrochenen Fuss ein wenig nachzog, in seiner bescheidenen Weise, in seinem rücksichtsvollen Benehmen gegen jedermann; aber die Geburt auch der Aeltesten unter den Lebenden fällt in die Jahre des kräftigsten Wirkens Jakobs v. Berg. Da verbindet keine Tradition mehr jene Zeit mit der unsrigen; da ist schon vergessen die anspruchslose, streng sachliche Behandlung der grossen Fragen, die der Reformator Estlands weniger aufwarf als löste; verblasst die Erinnerung an die Stärke des Pflichtgefühls, das den Mann, den nie in seinem Leben das Gefühl einer Befangenheit beim Eintritt in grössere Gesellschaft verliess, zum furchtlosen und glücklichen Vertreter der Wünsche, Bedürfnisse und Rechte seines Landes stählte; an die Kraft der Selbstverläugnung, die ihn den Bescheidenen und seines Urtheils scheinbar Ungewissen, der jedem Für und Wider Berech-

tigung zugestand, die ihn zum beredten und nachdrucksvollen Verfechter der Ideen und Grundsätze machte, welche er, von seiner Verantwortlichkeit durchdrungen, als die einzig rechten erkannt hatte. Ohne das stolze Selbstbewusstsein, ohne die vollendet-weltmännische Begabung, die so manchen Repräsentanten baltischen Adels ausgezeichnet, ist Jakob v. Berg kraft seiner Einsicht, seiner praktischen Tüchtigkeit, seines politischen Taktes und auch kraft der Lauterkeit seiner Gesinnung der Führer der estländischen Ritterschaft gewesen in einer Zeit voll gährender Bewegung.

Mit der ganzen Kenntniss der Schwierigkeiten des Amtes, die er in langer Erfahrung durch seine dienende Theilnahme an der Geschäftsleitung gewonnen, übernahm er am 8. Februar 1800 die ihm anvertraute Würde des Ritterschaftshauptmanns. Was beim Eintritt in die Kanzlei vor siebenzehn Jahren zu seinen liebsten und kühnsten Wünschen gehörte, was als ernstestrebens schönste Belohnung fürs reife Alter ihm vorgeschwebt, war erfüllt. „Aber was der Jüngling, der alles im Rosenglanze sieht, gewünscht hat, fürchtet mit Grund der mit ihren Dornen bekannt gewordene Mann.“ So lautete Bergs Geständniss vor der versammelten Ritterschaft, als er zum ersten Male mit dem silbernen Stab in den Saal trat, und er verhehlte nicht, dass er muthlos sei den von ihm gehegten Erwartungen zu entsprechen. Und doch begann er schon am dritten Tage sie zu erfüllen, indem er auf dringendes Anliegen eines Theils der Landtagsglieder, dass Mittel ausfindig gemacht würden den so tief gesunkenen Credit im Lande wieder zu heben und viele Familien dem drohenden Untergang zu entreissen, die Errichtung einer Creditkasse nach dem schlesischen und pommerischen System beantragte, — der erste Schritt zu seinem ersten grossen Werke, der Wiederherstellung und sicheren Begründung des estländischen Credits.

Die finanzielle Nothlage des Landes, unserer Provinzen überhaupt, geht bis auf die Zeit des siebenjährigen Krieges, auf die damaligen ungeheuren Leistungen und die andauernde Handelsperre zurück, deren wirthschaftliche Ergebnisse in den folgenden Jahrzehnten durch die Türken- und Schwedenkriege sich nicht verbessern konnten. Zweimal sind dann Ansätze zur Abhilfe der Schäden versucht worden. Schon 1762, mehr gelegentlich. Kaiser Peter III. hatte die zu seiner Beglückwünschung gesandte estländische Deputation ausgezeichnet gnädig aufgenommen und, als sie einst sämmtlich bei ihm zu Abend speiste, geäussert: „Meine lieben

Estländer haben mich in die Verbindlichkeit gesetzt, ihnen gewogen zu sein; sie haben zu einer Zeit, da sie es nicht nöthig hatten, mir Dienste erwiesen, denen sich andere entzogen. Sagt mir offen, wie ich Euch dies vergelten kann.“ Die Deputirten baten um die Bestätigung der Privilegien. Der Kaiser sagte sie als selbstverständlich zu und wiederholte seine Forderung. Nun erklärten sie, wie das Land in grossen Geldmangel gerathen, und baten um Erlass der Abgaben oder ein zinsfreies Darlehen auf bestimmte Jahre. Drei Tage darnach, als sie wieder zur Tafel gezogen, wurden sie in das innerste Kabinet geladen, wo der Kaiser aufs wohlwollendste ihnen eine Anleihe von 300,000 Rubel in Kupfer auf 15 Jahre bewilligte. Die Auszahlung wurde sofort trotz der Osterferien begonnen. Die Ritterschaft bürgte für die Rückerstattung und vergab die Summe in einzelnen Posten an die bedürftigen Gutsbesitzer unter denselben Bedingungen, unter denen sie sie empfangen. Erst 50,000 Rubel waren der Reichsbank entnommen, als der Kaiser schon nicht mehr war. Eine der ersten Verfügungen der neuen Regierung betraf die unverzügliche Rückzahlung jener Summe in Albertsthalern. Der Vermittlung des Senators v. Korff gelang es, die Herrscherin zur eigenhändigen Abänderung der bereits genehmigten Resolution zu bewegen, so dass die Rückzahlung in 6½ Jahren mit 6% jährlicher Zinsen in gangbarem russischem Gelde geschehen sollte. Da zudem die Reichsbank sich weder mit der Generalgarantie der Ritterschaft noch mit den Specialhypotheken der Afterschuldner begnügen wollte und zur Befriedigung der hohen Krone die schwierigsten Arrangements getroffen werden mussten, war jene so wohlgemeinte Gabe ein wahres Danaergeschenk geworden und die Schuldenlast des Landes und der Einzelnen nur gesteigert.

Erst der ordentliche Landtag von 1780 ging dann wieder an die Heilung der Calamität und fasste die Frage systematischer an. Der Credit der Ritterschaft mochte durch den Fall mehrerer adelicher Häuser sehr erschüttert sein, so dass sie sich vorbehielt den Gegenstand zuvor in den Kreisen zu berathen, ehe der Ausschuss sein Gutachten abgebe. Die meisten Kreise stimmten für die Einführung eines allgemeinen Landschuldenbuchs, in welches sämtliche Schulden einzutragen seien; der wieksche Kreis schlug vor, dass unter Beibehaltung des Hypothekenbuchs im Oberlandgericht der Werth eines jeden Hakens in demselben angegeben werde und die ganze Ritterschaft diesen festgesetzten Werth gegenseitig verbürge. Diese Grundsätze fanden indess keinen Beifall. Und auch gegen das

Landschuldenbuch erhob sich das Landrathscollegium, obwol es anerkannte, „dass allerdings der wahre Zeitpunkt eingetreten sei, durch heilsame Beschlüsse den drohenden grösseren Creditmangel zu entfernen,“ weil die Einführung der Mässregel ohne einen öffentlichen Fond zu Darlehen keinen Erfolg haben werde, weil sie ferner um ihrer nothwendigen höchsten Bestätigung willen mit Kosten, anderentheils auch mit Weitläufigkeiten verbunden sei, „da bei dem Conto jedes Einzelnen eine beständige Schreibung und Liquidation vorkommen und die Bestreitung des ganzen Werkes eine Arbeit vieler Hände sein würde.“ Daher hielt das Collegium es für rathsam, „dass es bei der von jeher üblichen, auf Gesetz und Gewohnheit sich gründenden Ingrossation verbleibe und selbige nach wie vor von der natürlichen Freiheit und Willkür eines jeden Gläubigers und Schuldners ohne allen Zwang abhängen, zur Vermeidung aller Irrungen und grossen Kosten aber beim Oberlandgericht in absonderlich dazu zu errichtenden und geheimzuhaltenden Ingrossationsprotokollen und zwar zu jeder Zeit gegen die Gebühr von 1 Rbl. 68 Kop. für jede Ingrossation, sie enthalte eine grosse oder kleine Summe, besorgt werden möge.“ Diesen Bemerkungen zufolge unterblieb das Landschuldenbuch. Um aber den gesunkenen Credit durch Sparsamkeit und Ordnung wieder zu heben, wurden auf Anregung des Generalgouvernements Bestimmungen zur Beschränkung des übermässigen Aufwandes getroffen: „Es sollte keinem vom Adel erlaubt sein andere als einfach tuchene Kleider zu tragen; alle sammtne, seidene, stoffene Kleider, Stickereien und Besätze aller Art, goldene und silberne Tressen und Knöpfe sollten gänzlich untersagt, jedoch ein seidenes Unterfutter gestattet sein. Das adeliche Frauenzimmer sollte ebenfalls künftig sich auf einfarbige Taft und Atlasse mit Besatz vom selben Zeug und Farbe beschränken, sich nur der einfarbigen Sammt zu Mäntelchens und Pelzen bedienen, wobei alle Verzierungen von Gold, Silber, Flor, Blonden, Spitzen und Blumen, auch alle auswärtig verfertigten Kopfzeuge zu vermeiden und nur die im Lande gemachten zu tragen erlaubt sein sollten. Zugleich wurde der Gebrauch der Brillanten und bei Aussteuern die Anschaffung aller von aussen verschriebenen kostbaren und schweren seidenen Möbela untersagt. Bei allen Trauerfällen wurde nur eine einfarbige Trauerkleidung, bei Männern von schwarzem Tuch, bei Frauen von schwarzem Seiden- oder Wollentaft erlaubt; mit Sammt oder Tuch überzogene Särge wurden verboten, sie sollten nur gebeizt oder lackirt sein. Bei Mahl-

zeiten sollten alle feinen Weine, englisch Bier, kostbare Desserts, und dergleichen untersagt und nur Rhein-, Roth- und Franzwein erlaubt sein; man sollte sich alles Ueberflusses an Speisen, auch des neuen Tischservices von Silber oder Porzellan, ausgenommen silberner Löffel, Messer und Gabeln, enthalten. Ausländische Kutschen, Wagengeschirre und Kutschpferde sollten nicht verschrieben und nur zur Zucht fremde Rassen einzuführen erlaubt sein.“ Um jedoch unnöthige Kosten zu vermeiden, wurde gestattet bis zum nächsten ordentlichen Landtage die bereits vorrätigen Kleider aufzutragen, jedoch bei feierlichen Gelegenheiten sollte man verordnungsmässig gekleidet sein. Auf die genaue Befolgung all dieser Bestimmungen hatten die Oberkirchenvorsteher zu sehen und wurden ermächtigt die Uebertreter zum Besten der betreffenden Kirche bis auf 50 Rbl. zu strafen.

Von der Vortrefflichkeit ihres Beschlusses war die estländische Ritterschaft so überzeugt, dass sie sofort der livländischen den Vorschlag zu gleichem Handeln machte und zwar mit dem besten Erfolg. <sup>1)</sup> Die gestickten Kleider sollen seitdem in der That verschwunden sein; doch neun Jahre nach diesem letzten liv- und estländischen Luxusgesetz wurden jedenfalls Verlobungen mit „Boukalen“ declarirt, die freilich nicht champagnergefüllt gewesen zu sein brauchen, und das junge Paar machte in stattlicher Karosse von „Paradoys“ gezogen seine Visiten, wobei allerdings an die aus der Rossdienstzeit stammende Gewohnheit, auf gute Stutereien zu halten, erinnert werden mag. Aber auch ohnediess lassen Kotzebue's „Leontine“ wie Petri's Revaler Briefe und „Pittoresken aus Norden“, für die neunziger Jahre keinen Rückschluss auf spartanische Einfachheit zu. — So gingen denn wieder zwei Decennien die Dinge ihren Gang und zu Anfang des neuen Jahrhunderts war „nicht ohne Kosten und Weitläufigkeiten“ die Summe der auf den Gütern ingrossirten Privatschulden auf 2,657,000 Rbl. S. - M. und 1,016,300 Rbl. Rco., die dem Silberrubel damals fast gleichwerthig waren, gestiegen, ungeachtet die Summe der nichtingrossirten Schulden, welche nach zeitgenössischem Urtheil nicht geringer sein mochte.

Es schien erforderlich, ein wenig länger bei diesen Verhältnissen zu verweilen, damit die Tiefe der Noth und die Höhe des Segens, den die Hilfe brachte, deutlich sich abhebe, damit aber

<sup>1)</sup> S. Eckardt, Die baltischen Provinzen, pag. 227, Anm.

auch die wachsende Empfänglichkeit für das Verständniss wirthschaftlicher Fragen an dem Gegensatz von 1780 und 1800 hervortrete. Das Landrathscollgium von 1780, das jene so naive wie siegreiche Meinung abgab, hatte, wie früher erwähnt, mit Gustaf Reinhold v. Ulrich an der Spitze in politischer Sphäre seinen Mann gestanden; in wirthschaftlicher kam es nicht über ein erstes Lallen hinaus. Und doch übertönte dieses den recht verständigen Vorschlag des wickschen Kreises, der in seiner Verwirklichung die erste Grundlage zu einem ganz gesunden Creditsystem gegeben haben würde.

„Die ritterschaftlichen provinziellen Creditvereine gehören zu den originalsten und segensreichsten Schöpfungen Friedrichs des Grossen. Zwar von einem Berliner Kaufmann Böhning erdacht und vom König sogar zuerst, 1767, zurückgewiesen, sind sie bald nachher von ihm mit grösster Energie ins Leben geführt.“<sup>1)</sup> Denn der Mangel baaren Geldes lastete nicht blos bei uns, sondern so ziemlich überall auf dem flachen Lande, und dem von ihm gesellschaftlich so sehr bevorzugten Adel seine Rittergüter zu erhalten, war der Zweck des Königs. Wie alles in der fridericianischen Monarchie wurden diese Vereine nicht angeregt, sondern bis ins kleinste Detail vom König eingerichtet. Er gewährte zum Beginn die erforderlichen Darlehen, er verlieh die grossen Privilegien, er verpflichtete jedes Rittergut der Provinz, auch das schuldenfreie, in den Verband zu treten, solidarisch mitzuhafte. In keinem Falle durfte es über 50% des Schätzungswerthes verschuldet werden. Die Vereine waren der Leitung der Regierung untergeben. In der Neumark, in Ost- und Westpreussen wenn ich nicht irre, in Pommern und Schlesien entstanden sie und gediehen. Die Aufmerksamkeit auf sie wurde auch hier rege; vielleicht war Nachricht über sie schon früh in die Wiek gedrungen. Jedenfalls wurde auf dem livländischen Landtag von 1789 das Verlangen nach ihnen zum ersten Male ausgesprochen, das u. A. an Joh. Jak. Sievers einen Gegner gefunden haben soll.<sup>2)</sup> Als 1800 an Berg, den neuen Ritterschaftshauptmann, der Ruf nach Rettung vor dem nahenden

<sup>1)</sup> S. Roscher, Geschichte der National-Oekonomie in Deutschland, pag. 404.

<sup>2)</sup> S. Zur livländischen Landtagsgeschichte des 18. Jahrhunderts, Baltische Monatsschrift, Bd. 18, pag. 459, Anm. — Wegen des dem Verfasser zur Zeit mangelnden Materials musste bei der folgenden Darstellung, die sich ja nur als Skizze darbietet, von den gleichzeitigen livländischen Bestrebungen und deren etwaiger Einwirkung auf Estland einstweilen ebenso abgesehen werden, wie

vielfältigen Bankerott erscholl, da war unter den Mitteln, an die der eine oder der andere gedacht, auch der Creditverein genannt.

An der Weise, in welcher Berg am 10. Februar, wie erwähnt am dritten Tage seines Amtes, den Vorschlag begründete und formulirte, eine Commission zu wählen, die binnen vierzehn Tagen die Vortheile und Nachtheile eines solchen Systems und die Anwendbarkeit desselben auf Estland prüfe und eventuell Anträge zu seiner Ausführung unter Erwägung aller dabei eintretenden Schwierigkeiten mache, — an dieser Weise lässt sich abnehmen, dass er nicht nur mit der Sache völlig vertraut war, sondern dass auch die allgemeine Meinung dieses voraussetzte, wie denn die Annahme des Antrags es bezeugte. So wird es in Betrachtung des ganzen Zusammenhangs der Genesis und der ersten Geschichte der estländischen Creditkasse sicher sein, dass Berg der Verfasser des Commissionsgutachtens ist, welches am 27. Februar dem Landtag vorgelesen wurde und nach Entkräftung aller etwaigen Einwürfe, die trotz der geschehenen Aufforderung dazu nicht erhoben waren, Wesen und Plan des Systems genau feststellte und die Grundzüge der Statuten bereits enthielt. Ein edler Gemeingeist sprach sich bei den Verhandlungen aus und gegen zwei Stimmen wurde bei namentlichem Aufruf die Billigung des Systems und der Beitritt zum Verband ausgesprochen, der bald durch die von den Abwesenden eingehenden Zustimmungen mehr als  $\frac{5}{7}$  der Hakenzahl Estlands umschloss.

Die beifällige Aufnahme des Vorschlags erklärt sich einerseits aus der durch ihn eröffneten Aussicht auf Abhilfe der allgemein drückenden Finanznoth und dem Hinblick auf die Erfolge, welche die betreffenden Institute in Preussen errungen. Da es aber denselben keineswegs an scharfer Kritik und selbst an entschiedener Verurtheilung, z. B. von Mirabeau, gefehlt hat, so ist die so überwiegende Zustimmung wol mit auf Rechnung der Abänderungen zu setzen, durch welche das System hier zweckmässiger gestaltet und in den autonomen Organismus der ritterschaftlichen Verfassung eingefügt wurde. Unter Autonomie verstehe ich das Recht und die Gewohnheit eines Gemeinwesens, seine Pflichten gegen den Staatskörper, dem es eingegliedert, in ihrem vollen Umfange, aber

---

von der Beeinflussung des schliesslich allerhöchster Genehmigung unterbreiteten Planes des Creditsystems durch Joh. Jak. Sievers, welche in Blums Werk „Ein russischer Staatsmann“, Bd. 4, pag. 564, angedeutet ist.

in selbstgeordneter Weise zu erfüllen, die allgemeinen Gesetze des Lebens wie des Staates in der den localen Bedingungen entsprechenden Form in Vollzug zu bringen, die Norm seines eigenen Seins sich selbst vorzuschreiben. Je sorgfältiger das autonome Gemeinwesen jeden fremden Eingriff von sich auszuschliessen bedacht ist, je strengere Zucht es deshalb in seinem Umkreis rücksichtlich des Nothwendigen üben muss, umso mehr wird es die Gelegenheit vermeiden, einen Zwang auf seine Glieder zu legen. — Von solchen Grundsätzen zeigt sich das estländische Creditsystem im Gegensatz zu dem Friedrichs getragen: völlige Selbstverwaltung des Vereins und möglichste Verknüpfung derselben mit der Landesvertretung; völlige Freiheit des Zutritts und strenge Gebundenheit, wenn er erfolgt ist. Bei der genauen gegenseitigen Kenntniss und Ueberwachung ganz gleichartiger Theilnehmer war es denn auch möglich, Darlehen zu zwei Drittel statt der Hälfte des Schätzungswerths der verbundenen Güter zu gewähren, also 2000 Rbl. für den Landhaken; und auf das durch alle angeführten Momente bedingte Vertrauen gestützt konnte der Verein seinen Geschäften weitere Grenzen stecken, als sie verwandten Instituten bisher üblich gewesen.

In fröhlicher Hoffnung das gefundene Heilmittel alsbald wirken zu lassen, wurde die Ausarbeitung der Regeln im Einzelnen bestimmten Personen übertragen und andere gewählt, die, wenn im laufenden Jahre der Verein ins Leben treten würde, vom ritterschaftlichen Ausschuss in die Ober- und in die Kassenverwaltung zu vertheilen seien, und bereits am 20. März Graf Rehbinder-Mönnikorb in die Residenz entsandt, die Bestätigung des Entwurfs und die Ertheilung des Vorzugsrechts für die Creditkasse vor den übrigen Gläubigern ihrer Schuldner zu erlangen. Aber schon am 4. April war der Deputirte wieder daheim mit der Meldung, dass die übliche Expeditionsweise von Stufe zu Stufe eingeschlagen werden müsse. Berg eilte nach Riga, dem Generalgouverneur Nagell die Sache zu empfehlen und noch am 1. Juni hoffte er posttäglich eine günstige Entscheidung eintreffen zu sehen. Aber sein ganzes Triennium sollte er mit ihrer Betreibung zu thun haben. Bis in den Spätherbst war man nicht einen Schritt weiter gekommen. Als jedoch Ende Septembers Graf Peter Pahlen zu seinen vielen Aemtern auch die Oberverwaltung der drei Provinzen übertragen war, durften durch die schon zuvor erprobte werkhätige Theilnahme und Verwendung des so viel vermögenden Staats-

manns alle Landesangelegenheiten eine raschere Erledigung oder befriedigenden Ausgang erwarten. Eine Reihe wichtiger Anliegen zu vertreten brachte der Ritterschaftshauptmann fast die beiden letzten Monate des Jahres in St. Petersburg zu. Da wurde auch über die Creditkasse vielfach verhandelt. Der Generalprocureur Obeljaninow verlangte zwei bedeutsame Modificationen des ritterschaftlichen Planes, die Mitwirkung der Krone bei der Verwaltung und den Sitz derselben in der Residenz. Berg verwarf diese Anträge auf das entschiedenste; er erklärte die beiden angegriffenen Punkte für so unumgängliche Erfordernisse, dass wenn einer von ihnen nicht gewährt werde, es der Wunsch der Ritterschaft sein müsse, sich die Creditkasse abgeschlagen zu sehen. In mehrfachen Denkschriften an Pahlen, der selbst die Verhandlungen mit Obeljaninow führte, suchte er des Letzteren mannigfache Bedenken zu überwinden und schied mit der Bitte, die Sache auf alle Fälle zu beenden, der Ausgang sei welcher er wolle, damit niemand durch falsche Hoffnungen verleitet und durch vergebliche Erwartungen hingehalten werde. Hierauf folgte die Antwort, dass die Unterlegung für Se. Kaiserliche Majestät bereits angefertigt wäre.

Statt der erwarteten Bestätigung wurde wenige Wochen vor dem Märztermin des Jahres 1801 das am 19. December erlassene Schuldverschreibungs- oder Bankerottreglement veröffentlicht und die wirthschaftliche Verlegenheit dadurch bedeutend vermehrt. Das neue Gesetz lief dem estländischen Wechselrecht zuwider und setzte schon für den nächsten Termin die Umschreibung der landesüblichen Wechsel in Obligationen unter specieller Verpfändung eines bestimmt angegebenen Theils des unbeweglichen Vermögens fest. Die Verwirrung der Schuldverhältnisse wäre durch Befolgung des Befehls eine unlösbare geworden und hätte den Ruin des Wohlstandes zur Folge gehabt. Sofort bemühte sich Berg eine Verlängerung der Frist zu erwirken und legte dem Ausschuss die weiter zu ergreifenden Schritte zur Berathung vor. Da brachte am 14. März ein Courier die Nachricht von dem am frühen Morgen des 12. erfolgten Tode des Kaiser Pauls.

Als der Ritterschaftshauptmann noch im März zur Begrüssung Kaiser Alexanders nach Petersburg sich begeben, kehrte er bald, am 3. April, in Begleitung des Generalgouverneurs Graf Pahlen zurück. Der kurze Aufenthalt in der Residenz hatte ihn auf eine neue Gefahr für die Landesverfassung aufmerksam gemacht, da aus der Mitte der liv- und kurländischen Ritterschaften selbst Miene gemacht wurde, wenn

nicht um Einführung der Statthalterschaftsverfassung, so doch um eine Veränderung der gegenwärtigen zu bitten. Er trug dem Ausschuss eine Denkschrift vor, die er Pahlen übergeben wollte, eine auf die Erfahrung gestützte meisterhafte Kritik der Statthalterschaftsverfassung, wie alle von Berg geschriebenen Aufsätze, welche Gegenstände sie auch behandeln mögen, wirkliche Kabinetstücke an Klarheit in Hervorhebung der wesentlichen Gesichtspunkte und in plastischer Ausdrucksweise sind. So nahm auch der Ausschuss dieses Memorandum mit ungetheiltem Beifall an und dankte dem Ritterschaftshauptmann in den lebhaftesten Ausdrücken für seine bisherigen vielfachen Bemühungen, die er mit Hintansetzung seiner häuslichen Verhältnisse unternommen. Alle eingeleiteten Geschäfte, die durch den dreiwöchentlichen Aufenthalt Pahlens in Reval mächtige Förderung erhalten und darnach durch Berg und den Landrath Stenbock in Petersburg weiter betrieben worden, erlitten im Juni desselben Jahres in Folge des Rücktritts jenes bedeutenden Mannes eine empfindliche Hemmung. —

Es kamen nun die Tage, da der jugendliche Kaiser, den Eingebungen seines weichen, für alle humanen Zeitbestrebungen empfänglichen Gemüths folgend, seine vertrauten, nur wenig älteren Freunde nicht an die Spitzen der Beamtenhierarchie, aber doch thatsächlich an die Spitze der Geschäfte berief; da er mit dem sogenannten Triumvirat, dem Grafen Paul Stroganow, Nikolai Nowossilzow und dem Fürsten Adam Czartoryski, jene berühmten Sitzungen hielt, die er selbst scherzweise als die des comité du salut public bezeichnete, dessen Beschlüsse dann an die Ministerien zur weiteren Ausführung gelangten oder auch nur vorläufig die Ideen feststellten, nach welchen die Reorganisation des ganzen Reichs geformt werden sollte. Als Gäste dieses Wohlfahrtsausschusses ward wol zuweilen Graf Victor Kotschubey, der Minister des Innern, und der Lehrer des Kaisers, César Laharpe, gezogen, welcher letzterer mit seiner rein französisch schöngeistigen Bildung in diesem ganz und gar für englische Zustände und Vorbilder begeisterten Kreise etwas einsam dastand, von Czartoryski abgesehen, der nur in Rücksicht auf das ihm vor Augen schwebende Ziel der polnischen Krone jeder Neigung seines ihm schwärmerisch zugethanen kaiserlichen Freundes sich anbequemte. Während dieser übrigens mit den inneren Fragen wenig zu thun hatte, traten Nowossilzow, Stroganow und Kotschubey mit den estländischen Politikern allmählich in Berührung.

Erst zu Ende des Jahres 1801 war es wieder möglich geworden, die provinziellen Angelegenheiten in Fluss zu bringen. Im Januar konnte der Ritterschaftshauptmann dem Ausschuss sowohl die Aufhebung des Bankerottreglements für Estland und die Bestätigung der Privilegien vorlegen, als auch mittheilen, dass die Kornlieferung, welche vor Einführung der Rekrutenstellung deren Ersatz gebildet, nach derselben aber doch beibehalten worden, erlassen sei.

Auch die Creditkasse zu fördern gelang in Folge einer im März dem Kaiser eingereichten Bittschrift, zu deren Unterstützung der Obristlieutenant v. Stackelberg-Kullina, dem später einige Deputirte nachreisten, abgeordnet worden. Die erneute kräftige Aufnahme der Sache war durch die dringendste Vorstellung von sechszig Gutsbesitzern an Berg veranlasst, sie vor dem unausbleiblichen Verlust ihrer wirthschaftlichen Existenz zu retten, die durch Seuchen und dreijährigen Misswachs völlig untergraben sei. Der Kaiser wurde gebeten, entweder eine Unterstützungsbank auf Silber fundirt, wie solche in Russland auf Papier begründet bestanden, oder die unverzügliche Errichtung des Creditvereins zu gestatten. Das Gesuch fiel diesmal auf günstigen Boden. Bald meldete der Staatssecretär Troschtschinsky, dass die Unterstützungsbank unbedingt abgeschlagen, das Creditkassenproject aber dem Conseil übergeben sei; und wieder nach kurzem wurde die Bewilligung im Princip ausgesprochen und nur noch von der Allerhöchsten Durchsicht des vollständigen Planes abhängig gemacht. Es kennzeichnet die persönliche Bedeutung Bergs in dieser Angelegenheit, dass die Deputirten ihn in grösster Eile in die Hauptstadt zu kommen aufforderten, um alle dort gewünschten Auskünfte zu ertheilen, dem er sich natürlich nicht entzog. Im Juni wurde der inzwischen vollendete Statutenentwurf vom ausserordentlichen Landtag gebilligt, durch Stackelberg dem Generalgouverneur Fürst Galitzin mündlich empfohlen, und am 11. November endlich hatte der Ritterschaftshauptmann die frohe Genugthuung, dem Ausschuss die vom 15. October datirte kaiserliche Bestätigung des Vereins kundzuthun und zu eröffnen, dass Seine Majestät ein Capital von  $\frac{1}{2}$  Million Rubel Silber zu 3% und von zwei Millionen Rubel Banco zu 5% huldreich dargeliehen habe. Die Verwaltung der Kasse trat, da alle Glieder derselben schon vorher bestimmt waren, unter dem Präsidium des ehem. Kreis-marschalls Peter v. Brevern-Koil sofort ins Leben. Welch einem Bedürfniss das Institut entgegenkam, lehrte gleich der erste Zah-

lungstermin im März 1803, zu welchem über den Betrag der kaiserlichen Darlehen noch fünfprozentige Kassenscheine auf die Summe von 456,400 Rubel Silber und 156,300 Rubel Banco ausgefertigt werden mussten.

Den obengenannten, zum 16. Juni ausgeschriebenen Landtag hatte der Ritterschaftshauptmann mit der Nachricht von der am 21. April vollzogenen Eröffnung der Landesuniversität begrüsst, und auf den Antrag des ritterschaftlichen Curatoriums war zu den bereits zweimal dargebrachten Beiträgen von zehn Kopeken pro Seele noch ein gleicher auf zwei Jahre bewilligt, damit die zu Neubauten, wie zur Einrichtung der Bibliothek und der Kabinette veranschlagten Kosten gedeckt würden. Auch waren für die in Dorpat zu errichtende adeliche Militärschule 12,000 Rbl. gespendet.

Am 18. Juni liess der wiewsche Kreis vortragen: „Bei dem Gefühle von Stolz und Freude über die uns von Sr. Kaiserlichen Majestät ertheilte Bestätigung unserer altväterlichen Rechte und Verfassung, bei dem Eingeständniss unserer Zufriedenheit mit unserer gegenwärtigen Gerichtspflege und ohne Absicht eine Missbilligung der bisherigen Besetzungen der Richterstellen andeuten zu wollen, erweckt nur der Gedanke Besorgniss, dass im Laufe der Zeit bei einer möglichen Ausartung patriotischer Gesinnungen die gegenwärtige Wahlart zu Missbräuchen Anlass geben könnte. Zur Verhütung dieser Missbräuche glaubt der wiewsche Kreis, dass es zweckmässig sei eine Wahlmethode einzuführen, durch welche die ganze Ritterschaft unmittelbar an der Wahl aller ihrer Richter Antheil nähme, und trägt daher dem Herrn Ritterschaftshauptmann auf, es den übrigen Kreisen zur Berathschlagung vorzulegen, wie dieses in einer Art zu bewerkstelligen sei, dass dadurch eine vollkommene und allgemeine Zufriedenheit mit unserer gegenwärtigen Verfassung bewirkt werde.“

Von ähnlichen Gelüsten nach Verfassungsänderung inmitten der livländischen Ritterschaft war oben die Rede.<sup>1)</sup> Den Führern der dortigen bauernfreundlich-liberalen Partei, den Landräthen Friedrich v. Sivers, v. Gersdorff, Graf Mellin, stand eine Opposition gegenüber, die im dörptschen Kreise ihren Sitz hatte und mit dem Sturz des Landrathscollegiums sowol die Beseitigung der

<sup>1)</sup> Der folgende Absatz über die livländischen Vorgänge stützt sich völlig auf den Artikel „Zur livländischen Landtagsgeschichte“, Baltische Monatsschrift, Bd 19, pag 91—97 und 148 -154.

humanen Bestrebungen jener Männer als die Erlösung von den auf den Landrathsgütern haftenden Schulden, für welche die gesamte Ritterschaft aufkommen musste, zu erlangen hoffte. Seitdem das Manifest Kaiser Alexanders vom 2. April 1801 dem Adel und den Municipalitäten Russlands die von seiner Grossmutter verliehenen und von seinem Vorgänger aufgehobenen Rechte wiedergegeben, wurde von jenen engherzigen Reactionären das Stichwort „Wiederherstellung der Statthalterschaftsverfassung“ ausgebracht und daran erinnert, dass während des Jahrzehnts, da diese in Kraft gewesen, der Adel blos zur Vertretung seiner Standesinteressen verpflichtet gewesen, dass die leidige Agrarfrage geruht und der Betrag der Bewilligungen sich geringer gestellt habe als gegenwärtig. Auf dem livländischen Landtag von 1802 wurde der erste Versuch gemacht den im Stillen ausgebrüteten Plan zu verwirklichen. Der Geheimrath v. Vietinghof und Baron Schoultz-Rewold traten mit dem Antrag hervor, „von Sr. Kaiserlichen Majestät die Wiederherstellung der Statthalterschaftsverfassung zu erbitten, sowie Sr. Majestät die Ritterschaftsgüter gegen Bezahlung der Ritterschaftsschulden wieder zurückzugeben.“ Ungeachtet seiner kurzen Abweisung kehrte er schon auf dem Landtag des nächsten Jahres von 37 Stimmen unterstützt wieder und 1805 und 1806 immer aufs neue, bis die Ränkeschmiede, nachdem sie über ihr Land hinaus Unheil angestiftet, die Einsicht gewannen, dass sie mit ihrem Plane nicht zum Ziele kommen würden.

Durch den Hinweis auf diese Strömung, der sich eine parallel laufende Agitation innerhalb der rigaschen Bürgerschaft für die Wiedereinführung der Städteordnung von 1785 gesellte, wird es erklärlicher, dass auch in Estland sich eine Partei gebildet hatte, zu der Männer von Einfluss gehörten, welche die Aufhebung des Landrathscollegiums beabsichtigten und vor dem ausserordentlichen Landtag, bei dem wir stehen geblieben, an Berg das Verlangen gerichtet hatten, eine Veränderung der Gerichtsverfassung zu erwirken.

In der bisherigen Darstellung ist die estländische Ritterschaft nur als Ganzes ins Auge gefasst, weil die Hervorhebung von Krankheitserscheinungen an Einzelnen auf das eng umrahmte Bild einen falschen Schatten geworfen hätte. Hier ist es am Ort gewisse individuelle Gebrechen zu berühren, die von Zeit zu Zeit in dieser und jener Gestalt auftraten, um in der eben vergegenwärtigten Periode einen fast contagiösen Charakter anzunehmen. Schon

seit mehr als der Hälfte des vorigen Jahrhunderts war hie und da von abwesenden Edelleuten Widerspruch gegen Landtagsbeliebungen erhoben worden, weil sie die letzteren nicht mitbewilligt hätten; der Besitzer von Fähna gab in den 60er und 70er Jahren einen stereotypen Protest gegen alle Zahlungen ab, weil er trotz seiner Anwesenheit nicht für sie gestimmt habe und nach dem Ritter- und Landrecht Titel so und so Jeder in seinem Eigenthum geschützt sein solle; sowohl gegen ihn, obgleich merkwürdiger Weise seine Beschwerden zu Protokoll gelassen wurden, wie alle anderen Widerstrebenden wurde ohne weiteres mit Execution vorgegangen. Solch zügelloser Individualismus, der auch noch später wiederholt auftritt, wurde allerdings immer durch den Gesamtgeist der Körperschaft überwunden, aber durch den Einfluss der Zeitideen und die Berührung mit den Nachbarn des estnischen Livland während Bergs Amtszeit doch zu solcher Höhe gesteigert, dass die grosse Bedeutung des Landrathscollegiums vielen unerträglich schien. Als höchste Gerichtsbehörde des Landes besetzte es nach altem Recht alle Richtersthühle allein und als fünfter Kreis verlieh es nicht wenigen Landtagsbeliebungen durch seine nach Prüfung aller eingegangenen Meinungen wohlervogen abgegebenen Zusätze eine unerwartete und manchem unerwünschte Wendung. Da das Collegium nicht nur als wohlthätiger Regulator der mancherlei einer Virilversammlung anhaftenden Mängel sich erwiesen, sondern ein unablösbarer, ja grundlegender Bestandtheil der Verfassung ist, lehnte Berg das ihm gestellte Ansinnen als constitutionswidrig ab, erkannte aber bald, dass er durch seine Weigerung die aufgeregten Gemüther, die in der Wiek die Mehrzahl bildeten, doch auch in Jerven und Wierland stark vertreten waren, nur erbitterte. Besorgt vor der daraus leicht entstehenden Spaltung und in Voraussicht, dass früh oder spät ein solcher Antrag jedenfalls zur Berathung gebracht und möglicherweise die Verfassung dann nicht mit Eifer vertheidigt werden und ihr Umsturz die schlimmsten Folgen für das Land nach sich ziehen würde, entschloss er sich zur Vermittelung. Das ausschliessliche Richterwahlrecht war theilweise der Anlass der gegen das Landrathscollegium entstandenen Feindschaft, der einzige Anlass, welcher sich hinwegräumen liess, und es lag auf der Hand, dass so lang der Grund des Missvergnügens nicht gehoben war, auch die erregte böse Stimmung immer eingreifender werden musste. Diese Erkenntniss und der Muth ihr gemäss zu handeln nebst dem richtigen Takt, mit dem er es that, waren in

ihrem Verein die Eigenschaften, durch welche Berg vor den Zeitgenossen der drei Provinzen sich auszeichnete und seiner engeren Heimath die unumgängliche Reform und mit ihr den Frieden erwarb, der für die nächste Folgezeit so ganz besonders nöthig war und in Livland leider so sehr vermisst wurde. Natürlich konnte seine Absicht nur durch das Entgegenkommen der Ritterschaft erreicht werden, und dass diese sich dazu entschloss, ist eben ein Zeugniß für die gesunde Kraft des Gemeinsinns, der in diesem vielleicht einseitig, aber folgerichtig ausgebildeten socialpolitischen Organismus lebte. Indem Berg durch den ihm befreundeten Landrath Patkull zuerst mit dem Collegium in Unterhandlung trat und in vertraulichem Briefwechsel die gegenseitigen Anschauungen ausgetauscht wurden, überzeugte sich das Collegium, welches anfänglich nicht beistimmen wollte, allmählich, dass es durch den Verzicht auf sein Recht ein drohendes grösseres Uebel abwende. Ebenso suchte er den Gegnern anschaulich zu machen, dass durch einen Vergleich ihr Zweck bestimmter erlangt würde als durch eine vielen Widerspruch leidende Bitte um Aufhebung der Verfassung, die er nicht betreiben könnte, die er vielmehr aus allen Kräften und mit der ganzen Autorität seines Amtes bekämpfen müsste.

Aus der etwas gezwungen rücksichtsvollen Fassung des mitgetheilten Wortlautes des wiekschen Antrags dürfte das Kennzeichen des Compromisses deutlich hervorblicken. Höchst anziehend ist nun die weitere Behandlung der Frage, die in der Hauptsache schon vor ihrer officiellen Erhebung entschieden war, in manchen sehr wichtigen Punkten aber noch eindringender Berathung und zweifelhafter Beschlussnahme entgegenging.

Der harrische Kreis, welcher als der stets zuerst stimmende so häufig die Directive zu geben in der Lage war, wenn nicht, wie oftmals geschah, der wiersche die grössere Geltung erlangte, erklärte, dass die Frage nicht eher entschieden werden könne, bis eine Wahlmethode ausgemittelt worden sei, die mit dem Ritter- und Landrecht übereinstimme, in welchem Fall eine Aenderung wol wünschenswerth wäre. Der Ritterschaftshauptmann möge beauftragt werden, hierüber einen Vorschlag zu machen. Wierland trat dem wiekschen Antrag bei mit dem Zusatz, dass die Neuerung möglichst in Uebereinstimmung mit den Gesetzen geschehe, und erwartete gleichfalls vom Ritterschaftshauptmann einen betreffenden Vorschlag. Jerven stimmte wie Harrien. Der wieksche Kreis „fand hierbei nichts zu annectiren,“ d. h. er war mit dem Beschluss, der

dem Ritterschaftshauptmann die Aufstellung der leitenden Grundsätze übertrug, nicht zufrieden, konnte aber nichts dawider thun. Nach der streng eingehaltenen Formalität wäre seine Zustimmung etwa dadurch ausgedrückt worden, dass er „dem Annexum des wierschen Kreises inhärrirt“ hätte.

Am folgenden Tage wies der Ritterschaftshauptmann in längerer Rede nach, dass das Wahlrecht dem Oberlandgericht nach dem Gesetz zustehe, jede Veränderung des letzteren eine Schwächung desselben in sich schliesse und durch die Nothwendigkeit der einzuholenden Genehmigung eine Abhängigkeit nach sich ziehe; dass als die einzig mögliche Uebereinkunft mit dem Gesetz sich also ergebe, dass der ganzen Ritterschaft die Vorstellung der Candidaten zuzugestehen, den Landrätthen aber die Wahl unter denselben zu belassen sei, welche dann nach wie vor keiner weiteren Bestätigung bedürfe. Die Candidaten zur Präsentation wären von den Kreisen oder geeigneter von einem auf jedem Landtag zu bildenden Comité dem Plenum vorzuschlagen. Und warm befürwortete er dann das Beharren bei der noch heute üblichen Wahlart des Ritterschaftshauptmanns; dagegen möge es nicht als unumstössliche Regel gelten, den abgehenden Ritterschaftshauptmann bei der nächsten Vacanz unter die Candidaten zur Landrathswürde aufzunehmen; und um diesen Beschluss vom ersten Tage an in Kraft zu setzen, bat er ihn selbst in dieser Hinsicht ganz ausser Acht zu lassen. Diesen Wunsch sprach Berg aus, die Gegner zu entwaffnen, welche ihm unterlegten, dass er nur als präsumtiver Landrath für die Fortexistenz des Oberlandgerichts eingetreten sei. Trotz des herzlichsten Ersuchens der drei ersten Kreise blieb er bei seinem Verzicht. Die Wiek willigte „aus Achtung gegen seinen Willen in denselben“ und bat ihn „diese Aufopferung des Wunsches des Kreises als einen Beweis der Dankbarkeit zu betrachten,“ erklärte aber mit Jerven für die Zukunft einen gleichen Verzicht für unstatthaft, weil er die Wahlfreiheit beschränke.

In fast allen wichtigen Stücken fanden die von Harrien auf Grundlage des von Berg angegebenen Planes ausgeführten Vorschläge einhellige Annahme; die Aufstellung der Candidaten ward den Kreisen überwiesen. Nur die Wahlart des Ritterschaftshauptmanns bildete den Brennpunkt wiederholter Abstimmungen, die über die Parteigruppierung einigen Aufschluss gewähren.

Die Wiek forderte, dass es dem Plenum freistehen solle die vom Landrathscollegium vorgeschlagenen drei Candidaten zur

Ritterschaftshauptmannswahl zurückzuweisen und einen neuen Vorschlag sich zu erbitten. Wierland stimmte dem mit 14 gegen 12 bei; Harrien, und zwar einstimmig, und Jerven blieben bei der alten Art. In einem „tiefempfundenen“ Dictamen willigten am 27. Juni die Landräthe in die Beschlüsse der Kreise, indem sie durch ihr völliges Schweigen über den strittigen Punkt die sie doch so sehr angehende Entscheidung desselben feinfühlig der Ritterschaft überliessen. Die Verlesung machte den besten Eindruck, so dass nach den schwungvollen Schlussworten der Ritterschaftshauptmann von einem zahlreichen Gefolge aus jedem Kreise begleitet sich zum Collegium begab, ihm Namens der Ritterschaft zu erklären, dass „es einen neuen Beweis gegeben, wie sehr es bei allen Verhandlungen den Zweck beabsichtige das Beste des Vaterlandes auch für die künftige Zeit zu gründen.“ Als zwei Tage später der Versuch erneuert wurde, eine Entscheidung über die Wahlart des Vertreters herbeizuführen, beharrte Harrien mit Beziehung darauf, dass die Landräthe noch so eben dargethan, wie wenig ihr Interesse vom allgemeinen abweiche, bei dem Herkommen; Wierland schloss sich dem für die nächste Wahl an, wünschte jedoch, dass die zur Ausarbeitung der festgestellten Grundsätze der Wahlmethode niederzusetzende Commission die Gründe für und wider den betreffenden Antrag des wiekschen Kreises zu prüfen habe. Jerven trat zu Harrien, die Wiek mit 8 gegen 2 zu Wierland. Also neue Berathung und neues Stimmen. Da die beiden ersten Kreise und die Wiek bei ihrer Meinung blieben, Jerven aber durch gleichmässige Theilung seine Stimme verlor, wurde die Beschlussfassung dem Landtag des nächsten Jahres überwiesen. Auf diesem sprach sich die Commission im Art. III ihres Entwurfs für die unveränderte Wahlart des Ritterschaftshauptmanns aus und Harrien, Wierland und Jerven erklärten sich einverstanden. Die Wiek, obwol schon überwunden, wollte sich nicht zufrieden geben, constatirte ihre Ansicht von der Unzweckmässigkeit des üblichen Brauchs und beantragte mit 23 gegen 8, dass über die Frage in der ganzen Versammlung namentlich gestimmt werden solle. Unter Hinweis auf die Landtagsordnung wurde der Vorschlag verworfen und am 11. Februar 1803 die noch heute giltige Wahlmethode, wie sie aus den Abstimmungen hervorgegangen war, festgestellt.

Das Datum des 18. Juni 1802 ist nicht nur mit dem Andenken an den glücklichen Sieg dieser so geräuschlosen wie heilsamen Reform der Landesverfassung und damit des politischen Lebens

der Provinz verbunden: am selben Tage legte Jakob Georg v. Berg die Hand an die Besserung der bäuerlichen Zustände, stellte er der Ritterschaft den seinem Haupte gerüstet entsprungenen Plan vor zum „*Igga üks*“, der reifen Frucht, die seine Wanderjahre gesäet, seine Erfahrungen gezeitigt.

Nur kurz vorher war die Agrarfrage für Estland aufgeworfen, und auch hierin wieder offenbart sich die Verschiedenheit liv- und estländischer Entwicklung. Dreissig Jahre nachdem dort die ersten Versuche begonnen, die immer erneut aufgenommen, nur unvollständig den Beschwerden abgeholfen, ward gleichzeitig mit der frischen Anregung, die Friedrich v. Sivers auf dem livländischen Landtag von 1795 von der Theilnahme des gebildeten Bürgerthums begleitet that, in Estland zum ersten Mal der Stellung der Bauern officiell gedacht. Wenn die mir vorliegenden Quellen über die Veranlassung auch völlig schweigen, so ist doch durch Samsons „Historische Versuch etc.“ bekannt, wie die Kaiserin Katharina ihre Unzufriedenheit geäussert hätte, dass der estländische Bauer mit all seiner Habe unbeschränktes Eigenthum des Herrn sei, von ihm verkauft und gegen ein Pferd vertauscht werden könne. Zum Theil war die Klage ganz begründet. Nach dem Gesetz besass die estländische Ritterschaft in der That von dänischen Zeiten an das vollkommene dingliche Recht an ihrem leibeigenen Bauer, und dass die Rechts- und Sachlage im Publikum auch so angesehen wurde, bezeugen mehrfache Kundgebungen aus dem täglichen Leben im Revaler Wochenblatt, wie z. B. 1783 Nr. 13 und 14 nachgelesen werden mag: „Es will jemand fünf Bauermädchen käuflich an sich bringen,“ oder Nr. 6: „Sollten unter den hiesigen Herrschaften einige sein, welche Jungen und Mädchen zwischen 10 und 20 Jahren zu verkaufen haben, so kann in der Expedition ein Käufer namhaft gemacht werden,“ wobei die Redaction ihren unklaren Standpunkt durch den Wechsel der Rubriken verräth, unter welche sie die Anzeigen setzt, bald unter „Sachen, welche man zu kaufen sucht“, bald unter „Personen, welche verlangt werden“. Jeder Jahrgang liefert eine Blumenlese an solchen Beispielen. So ist 1795 Nr. 17 ein Erbkerl, 25 Jahr alt, nebst seinem Weibe und einem kleinen Kinde ausbezogen; Nr. 45 findet sich unter „Verkaufsstücke“ zwischen echten leipziger Borstorfern, holländischen Heringen und einem Fortepiano um billigen Preis auch ein treuer und nüchterner Erbkerl, 21 Jahr alt, annoncirt; nähere Auskunft ertheilt Herr Professor X. Nr. 48: „Wer ein kleines Kindermädchen von 12 bis

14 Jahren an gute Herrschaften zum Verkauf haben sollte, beliebe sich am grossen Markt an der Ecke zu melden.“ — Es stand allerdings so: der Mensch war Waare und jedermann, mochte er den Handel billigen oder nicht, zog aus ihm seinen Vortheil. Aber der Bauer im Ganzen hatte es thatsächlich nicht so schlimm und besser als der livländische. Das lehrt der Vorgang auf dem estländischen Landtage von 1795.

Am 13. December forderte der Gouvernementsmarschall Baron Salza die Kreise auf sich in einzelne Zimmer zu versammeln, woselbst die Kreisdelegirten, welche die Vorberathungscommission bildeten, damals u. A. Iwan und Peter Brevern, Kursell, Patkull, Engelhardt, ihnen gewisse Vorschläge machen würden, worauf er selbst mit dem Protokoll nachfolgen wolle. Der Antrag, dem vermuthlich einleitend die Mittheilung vorausgegangen, dass der Botschafter Graf Stackelberg von jener Aeusserung der Kaiserin berichtet und deren Wunsch nach einer Verbesserung der bäuerlichen Verhältnisse übermittelt, betraf die Feststellung der Grundsätze, 1) dass die Leistungen und Abgaben der Bauern fortan nicht zu erhöhen, sondern möglichst zu vermindern seien; 2) dass alles erworbene bewegliche Vermögen des Bauern sein Erbeigenthum sei; 3) dass die Bestrafungen milde geübt werden sollten; 4) dass der Verkauf einzelner Menschen nur im Fall ihrer constatirten Unverbesserlichkeit oder ganzer Familien nur im Interesse des Ackerbaues statthaft sei. — Ohne Einen Widerspruch wurde Alles genehmigt und der Ausschuss beauftragt darüber zu beschliessen, ob und wie diese Beliebung zur Kenntniss der Bauern zu bringen und wie über die pünktlichste Erfüllung derselben zu wachen sei. Der Ausschuss entschied, dass der Beschluss als eine auf Ehrenwort beruhende Abmachung anzusehen, aber wegen der Zeitumstände geheim zu halten wäre; er verlangte die Wackenbücher eines jeden Gutes, nicht damit sie als Norm des künftig zu leistenden Gehorchs angesehen würden, sondern um ihm die nöthige Kenntniss über das Locale zu verschaffen, erforderlichen Falls Abänderungen zu veranlassen; er verordnete, dass keine Veräusserung eines Menschen oder einer Familie ohne Billigung einer zu erwählenden Commission stattfinden dürfe.

Wenn Salza in einem Exposé über diese Bestimmungen an den Grafen Stackelberg hervorhob, dass dieselben mit Ausnahme der Verkaufsbeschränkungen nur die im Ganzen geltend gewordene Regel zum verpflichtenden Gesetz erhoben, so wird ihm durch den

Verlauf der Decemberverhandlungen vollständig Recht gegeben. Denn wäre es im Wesentlichen nicht der Usus gewesen, der jetzt nur sanctionirt wurde, so hätte wol kaum von irgend einer Seite ein Widerspruch ausbleiben können. Die harten und sogar schlechten Herren fehlten, auch nach einer Andeutung des Gouvernementsmarschall, gewiss nicht, aber sie waren in solcher Minderzahl, dass sie unter dem Druck der allgemeinen Meinung schwiegen, und jener Individualismus, dessen oben gedacht, trat freilich auch hier bei zwei abwesenden Gutsbesitzern der Insularwiek, aber nur gegen die Einlieferung der Wackenbücher, hervor. Samson in seiner angeführten Schrift hat vollkommen richtig geurtheilt, dass die estländische Ritterschaft, obwol — ich möchte sagen, gerade weil — sie in vollem Rechtsbesitz war, die erste gewesen, welche die Verbesserung des Zustandes ihrer Leibeigenen freiwillig in Berathung nahm und zu besonnener Ausführung brachte. Dass aber diese Freiwilligkeit damals wie sieben Jahre später buchstäblich zu verstehen ist, dürfte aus einer vergleichenden Betrachtung der Geschichte livländischer Agrarbewegung wenigstens bis 1803 sich ergeben.

Soweit es die Natur der Dinge erlaubte — die Bauerländereien waren in Estland nicht besonders vermessen, die Aufsicht über Einhaltung oder Verminderung der Leistungen wie über die Strafbehandlung, an sich nicht leicht, wurde durch die Unkenntniss der Bauern über das ihnen zugestandene Recht noch erschwert — soweit die Dinge es erlaubten, waren jene Bestimmungen in Kraft gesetzt, theilweise doch mit solchem Erfolg, dass in den Sitzungen jenes kaiserlichen comité du salut public Graf Kotschubey 1801 den freilich sehr irrigen Ausspruch thun konnte, die Unsitte des persönlichen Verkaufs von Bauern ohne Land sei in Livland und im finnischen Estland nie vorgekommen. Andererseits machten einzelne Fälle der Willkür viel von sich reden und wurden auswärts durch vielzüngiges Geschwätz als gültiger Gebrauch ausgegeben. Und die Aufmerksamkeit des Kaisers selbst war durch zwei estländische Edelleute, die ohne sich mit der Vertretung irgendwie zu bereden, ihm vorgestellt, dass man in ihrer Heimat „die Menschen zu einer verwerflichen Sache herabwürdige“, auf Estland gelenkt worden. Berg hatte während seines petersburger Aufenthaltes vom schlimmen Eindruck erfahren, den das menschenfreundliche Herz des Monarchen durch jene Kunde erlitten, und nun war der Zeitpunkt für ihn erschienen, seine eigenen Anschauungen über die dem Bauer erforderliche Lage ins Leben zu führen.

Nachdem der ritterschaftliche Ausschuss auf Grund der Wahrnehmungen Bergs die Nothwendigkeit dem bald zusammentretenden Landtage die Bauernangelegenheit vorzulegen zugestanden, trug der Ritterschaftshauptmann am 18. Juni dem harrischen Kreise zuvor allein die Umstände vor, die es wünschenswerth machten in thunlichster Eile, um jeder anderweiten Massnahme zuvorzukommen, ein festes Regulativ für die Verhältnisse zwischen Herr und Bauer zu erlassen, welches auf den Grundsätzen von 1795 zu beruhen und zuverlässige Bürgschaften für deren Aufrechterhaltung in sich zu schliessen habe. Am 20. waren bereits von allen Kreisen die Glieder der Commission gewählt, welche unter dem Vorsitz Bergs noch demselben Landtage das Urbarium, wie die Arbeit genannt wurde, vorstellen sollten. Dieses geschah schon am siebenten Tage, indem auf Antrag Harriens die Regulirung der Wackenbücher für das nächste Jahr aufgeschoben wurde, weil diese soviel Zeit erforderte, dass die ganze Reform dadurch einen zu grossen Verzug erlitten hätte. Bereits am 6. Juli unterbreitete der Ritterschaftshauptmann die Grundzüge der Beschlüsse der Ritterschaft der Genehmigung des Kaisers in einem Schreiben, welches mit den erfolgten Erwidernungen<sup>1)</sup> hier etwas verkürzt mitgetheilt sein mag, weil sie in das Wesen der getroffenen Einrichtungen führen und zudem ein anziehendes Denkmal des Verkehrs zwischen Herrscher und Unterthanen in jenen ersten Jahren der Regierung Alexanders bilden:

„Allerdurchlauchtigster Monarch!  
Allergnädigster Herr!

Mit der offenen Freimüthigkeit und dem zuversichtlichen Vertrauen, mit dem so gern das Kind an seinen geliebten Vater sich wendet, darf jeder von Ew. Kaiserlichen Majestät getreuesten Unterthanen sich Ihrem Throne nahen, von Ihrer Milde eine gnädige Aufnahme und von Ihrer Weisheit eine gerechte Entscheidung seiner unterthänigen Bitten erwarten. Mit eben dem frohen Muth wagt es Ew. Kaiserlichen Majestät getreue estländische Ritterschaft ihre Wünsche in Ansehung einiger den Zustand der hiesigen Bauern betreffender Bestimmungen Allerhöchstderselben in tiefster Demuth

---

<sup>1)</sup> Die beiden kaiserlichen Handschreiben sind allerdings schon von R. J. L. Samson in seinem „Historischer Versuch“, Beilage zum Inland 1838, veröffentlicht; doch wird der Wiederabdruck wol Entschuldigung finden.

direct zu unterlegen . . . . Die Gründe, die uns hiezu wie zu dem Entschluss geleitet haben, fürs erste und ohne vorhergegangene Vorbereitung nicht weitere und unseren Wünschen entsprechendere Schritte in dieser wichtigen Angelegenheit zu thun, beruhen auf der Erfahrung, die es gelehrt hat, wie leicht durch missverstandene oder falschgedeutete Gesetze auch hier im Lande Gährung und Unruhe veranlasst und zu gefährlichen Katastrophen Gelegenheit gegeben werden kann. Diese Befürchtung bestimmte bereits im Jahre 1795 den derzeitig versammelten Adel, welcher die Verbesserung des Zustandes hiesiger Bauern in Berathschlagung nahm, zu dem Beschluss, alle damals getroffenen Abmachungen nur dem Adel selbst bekannt sein zu lassen; die Volksklasse sollte selbige bloß durch die Erfahrung in ihrer Behandlung kennen lernen. Jedoch veranlassten schon damals falsche Gerüchte, die sich über die Verhandlungen der Ritterschaft verbreiteten, auf einigen Gütern Unruhen und Gährungen, die nur mit Hilfe des Militärs gedämpft werden konnten.

Unzulänglich und der gehegten guten Absicht nicht entsprechend blieben jedoch jene Abmachungen, weil sie nicht zur Wissenschaft der Bauern gelangten. Der estländische Adel, der so gern dem grossen Vorbilde der Milde und Menschenliebe nachzueifern wünscht, das Ew. Majestät allen Ihren Unterthanen geben, kam daher auf dem gegenwärtig gehaltenen Landtage einstimmig dahin überein, dass die im Jahre 1795 bestimmten Grundsätze erweitert, näher auseinandergesetzt und den Bauern durch ihre Erbherrschaft bekannt gemacht werden müssten, sobald Ew. Kaiserliche Majestät diese Massregeln zu bestätigen Allernädigst geruhen würden.

Um aber nicht durch diese erste Bekanntmachung bei den Bauern einen falschen Freiheitsbegriff zu wecken, glaubte die Versammlung der Ritterschaft, dass der Bauer zuvörderst auf die Pflichten gegen seine Herrschaft und auf seine Obliegenheiten als Hausvater und Gesindewirth aufmerksam gemacht und dann aus der getreuen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten unter der Darstellung seines eigenen Vortheils Nachfolgendes hergeleitet werde:

a) dass ihm das freie Eigenthum an allem erworbenen beweglichen Vermögen auf immer zugesichert werde;

b) dass er nicht angehalten werden solle, ohne Ersatz und Schadloshaltung, welche jederzeit von einem unparteiischen Gericht bestimmt werden müsse, das ihm zur Nutzniessung abgegebene Gesinde oder Grundstück zu verlassen;

c) dass er dieses lebenslänglichen Genusses des ihm anvertrauten Grundstücks, welches auch auf seine Wittve und seine Kinder übergeht, nur durch schlechtes Betragen verlustig werden könne und dass selbst in diesem Falle der Gutsherr eine solche Absetzung nur mit Zuziehung des auf jedem Hofe einzuführenden Bauerngerichts, wozu die Bauern selbst die Glieder wählen, vornehmen werde;

d) das Bauerngericht soll den Bauer wegen aller Vernachlässigungen seiner Pflichten strafen, die keine Beahndung durch die Landesgerichte erheischen, ihn jedoch einer grösseren Strafe, als die blosse Hauszucht ist, schuldig machen;

e) dass dem Herrn nur mit Zuziehung des Bauerngerichts der Verkauf einzelner Erbleute zustehen solle;

f) dass in jedem Kirchspiel Personen aus dem Adel ernannt würden, bei denen sich die Bauern über ihre Herrschaft beschweren könnten, dass diese die Bauern zu vertreten und den Gutsbesitzer anzuhalten berechtigt wären, die Bauern zufrieden zu stellen;

g) dieses Kirchspielsgericht hätte zugleich zu prüfen, ob der Herr keine unbilligen Leistungen von seinen Bauern fordere, in welchem Fall es dieses den Repräsentanten des Adels anzeigen müsste, die alsdann dem Herrn ein Regulativ vorzuschreiben berechtigt wären. Da dieser letzte Punkt leicht zu unnützen Klagen Anlass geben könnte, so würde er nicht gleich im ersten Anfang den Bauern bekannt zu machen, sondern nur als eine Bestimmung zu betrachten sein, auf deren Beobachtung ein jedes Mitglied der Ritterschaft als auf einen Beschluss wachen müsste, von dem die ungekränkte Ehre der ganzen Gesellschaft abhinge.

In tiefster Demuth fleht die estländische Ritterschaft um Ew. Kaiserliche Majestät Allergnädigste Vorschrift, ob vorangegangene Beschlüsse als ein von Ew. Majestät bestätigtes Gesetz angenommen und ob es uns verstattet sei nach diesen Grundzügen die für die Bauern erforderliche Bekanntmachung unter uns zu entwerfen und selbst den Bauern zu eröffnen, wobei es stillschweigend Folge wäre, dass wenn nach Verlauf einer bestimmten Frist auf irgend einem Gute diese Vorschriften nicht bekannt gemacht und in Ausübung gesetzt wären, die Ritterschaft dann die nöthigen Massregeln zu treffen berechtigt sei.

Zu diesen Wünschen und Bitten der Ritterschaft wage ich noch die Behauptung ehrerbietigst hinzuzufügen, dass, die allgemeine Einführung von Bauerngerichten auf jedem Gute ausgenommen, die

vor erwähnten Grundsätze seit langer Zeit vom Adel stillschweigend beobachtet worden sind, dass der grösste Theil der hiesigen Gutsbesitzer für ihre Bauern die aufmerksamste Sorgfalt gehabt, sie in Zeiten der Noth mit vieler Aufopferung vor Mangel und Elend gesichert hat und dass vorzüglich durch dergleichen den Bauern geleistete Vorschüsse viele Güterbesitzer in diesen letzten drei Misswachsjahren in ihren Vermögensumständen beträchtlich zurückgesetzt worden sind. Wenn es unter uns, wie in jeder grossen Gesellschaft, Ausnahmen giebt, so sind selbige immer vom Allgemeinen höchst gemissbilligt worden. Gewiss ist es die Meinung des bei weitem grössten Theils des Adels, dass man durch diese Massregeln noch nicht seinen eigenen Wünschen und den schönen Forderungen der Menschenliebe völlig hat Genüge leisten können und beabsichtigt die ganze Gesellschaft, die untergeordnete Klasse ihrer Nebenmenschen nach und nach für Vorrechte empfänglich zu machen, die sie jetzt nur verkennen, nicht gehörig und Anderen zum unwiederbringlichen Schaden anwenden würden.

Es wäre für mich der frohe Augenblick meiner Amtsführung und der glücklichste meines Lebens, wenn ich Ew. Kaiserlichen Majestät die reinen ungeheuchelten Absichten der estländischen Ritterschaft bei diesen Verhandlungen, sowie den feurigsten Wunsch derselben überzeugend schildern könnte, sich des Glückes werth zu machen, von Ihnen, Allergnädigster Herr! beherrscht zu werden, wenn aus jeder dargestellten Handlung meiner Mitbrüder der Enthusiasmus hervorleuchtend werden könnte, der unsere Herzen für Ew. Majestät entflammt.

Ew. Kaiserlichen Majestät

allergetreuester Unterthan

J. G. v. Berg,

Ritterschaftshauptmann.“

Der Monarch antwortete unter dem 14. Juli, also am achten Tage:

„Herr estländischer Adelsmarschall von Berg!

Ihre mir gemachte Vorstellung über die menschenfreundliche Absicht des estländischen Adels, die politische Existenz der ihm gehörigen Bauern zu begründen und zu sichern, hat in mir die angenehmsten Gefühle erweckt. Mit Entzücken übersehe ich die beglückende Zukunft jenes Landes, wo zwei bisher von einander getrennte Klassen von Staatsbürgern nun durch die Bande des gegenseitigen Zutrauens und Wohlwollens vereint werden und wo

hinfort bei Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen einer Klasse wie der anderen nur das gemeinsame Wohl beider zur Grundlage und Richtschnur angenommen werden soll. Ich billige und bestätige die in Ihrer Vorstellung entwickelten Grundsätze, nach welchen der estländische Adel die allgemeinen Bestimmungen zum Besten der Bauern festsetzen will und übertrage demselben mit unbeschränktem Vertrauen sowol die Bauern gehörig dazu vorzubereiten als auch ihnen alle zu ihrem Besten getroffenen Massregeln im Namen der Ritterschaft selbst anzukündigen, wobei ich jedoch hoffe, dass sie nicht ermangeln werden mir diese Beschlüsse vorläufig mitzutheilen. Auch billige ich die Vorsicht, mit welcher die Ritterschaft zu diesem grossen Werke schreitet, welches die Ehre und den Ruhm dieser edlen Verbrüderung in den Annalen der Menschheit auf immer unvergesslich und um so ehrwürdiger machen wird, da dieser Schritt aus eigenem Antriebe und freiwillig geschieht . . . Der grosse Richter dort oben, der jede edle Absicht befördert, wird Ihre Bemühungen segnen; ich aber verspreche meinerseits, selbige mit inniger Zufriedenheit zu unterstützen. Mit Ungeduld erwarte ich die Beendigung Ihrer Arbeit, um alsdann dem gesammten Adel von Estland meine Erkenntlichkeit und meinen Dank an den Tag zu legen. Unterdessen verbleibe ich Ihnen wohlgenegen.“

Nach dem Empfang des Regulativs und der Angaben über die vom Ausschuss beschlossenen Modalitäten der Einführung schrieb der Kaiser unter dem 25. September 1802:

„Herr estländischer Adelsmarschall von Berg!

Ich finde den Beschluss der estländischen Ritterschaft zum Besten der Bauern, den Sie mir vorgelegt haben, für jetzt den Zeitumständen vollkommen angemessen. Indem Sie den Bauern durch diese Massregel Zutrauen zu der Fürsorge ihrer Herrschaften einflössen, werden Sie dazu gelangen können, die Rechte der ersteren allmählich und unvermerkt zu begründen und so die Wohlfahrt beider Theile zu sichern. Ich erlaube Ihnen diese Verfügungen nach Ihrem Vorschlage in der estnischen Sprache bekannt zu machen und gebe Ihnen zugleich den Auftrag, der edlen Ritterschaft vorläufig meinen Dank für diese ihre grossmüthige Handlung an den Tag zu legen.“

Durch einige Umstände wurde die Bekanntmachung dieser ersten estländischen Bauernverordnung, der ersten allgemeinen in den Ostseeprovinzen, bis in den Januar des nächsten Jahres, den

letzten Monat der Amtsführung Bergs, verzögert. Das „*Igga üks*“, ist noch mit dem Namen seines Schöpfers unterzeichnet; es trägt aber vor allem das Gepräge seines Gemüths und seines Geistes. Einzig vielleicht unter allen Gesetzen in seiner Form, hat es die der Anrede an die Bauern je eines Gebiets. „*Igga üks*, Ein Jeder von Euch — so beginnt es — freut sich jetzt der neuen Ernte und Gott Lob! die Zeit der drückenden Noth ist auch wieder überstanden. Ihr wisst, mit wie vielen Aufopferungen wir Jahre lang für Eure Lebensbedürfnisse haben sorgen müssen, und dies veranlasst uns Euch zu fragen: liegt nicht bei Vielen die Ursache der Hilfsbedürftigkeit an ihnen selbst?“ Nach eindringlicher Mahnung an Wirthe und Wirthinnen, an Knechte und Mägde, zur Pflichterfüllung gegen das eigene Gesinde und den Hof, nach Aufstellung des Beispiels der guten Wirthschaften, wie sie in jedem einzelnen Gebiet sich vorfinden mögen, folgt die Aufforderung zum uneingeschränkten Vertrauen gegen die Herrschaft: „Ueberzeugt Euch, wie gut wir es mit Euch meinen, wie gern wir Euch von jedem Irrthum zurückzuführen wünschen und dass die Beförderung Eures Wohlstandes für die jetzige und für die künftige Zeit uns so nahe am Herzen liegt. Dieses Vertrauen wird Euch selbst Freudigkeit zur Erfüllung Eurer Pflichten gewähren und Ihr werdet uns die Mühe und Sorgfalt belohnen, die wir verwandt haben, um Euch in den Zeiten der Noth und des Kammers vor unverschuldetem Mangel zu sichern.“ So wird in herzlichen Worten der Uebergang gemacht zur Verkündigung der den Bauern verliehenen Rechte.<sup>1)</sup>

Blicken wir auf diese, den Fortschritt zu messen, den Berg gewiesen, so liegt er in zwei Punkten: in der Feststellung der Erblichkeit der Gesinde, die nach Schoultz's von Ascheraden, „des kühnen Pioniers ritterschaftlicher Initiative zur Aufhebung der Leibeigenschaft“, einsamem Vorgehen bisher keine Nachfolge gefunden, und in der bedingten Selbstunterwerfung der Gutsherren unter die Bauergerichte, worin Berg auch über Schoultz hinausgegangen ist. Bauergerichte gab es seit diesem mehrfach, auch in Estland; aber sie entschieden nur Streitigkeiten der Bauern unter einander. Berg erst und durch ihn die estländische Ritterschaft überwand sich so weit, dass sie dem Leibeigenen das Recht zu-

---

<sup>1)</sup> Die estländische Bauerverordnung von 1802 findet sich gedruckt als Beilage D zu Samsons „Versuch“ a. a. O.

gestand, auch in Sachen seines Herrn wider ihn nur gerichtet zu werden von seinen Standesgenossen.

An den Principien der estländischen Bauernverordnung von 1802 hat dann die Agrarentwicklung wenigstens von Liv- und Estland sich fortzuspinnen begonnen, bis sie in andere Bahnen gedrängt wurde, in deren Schilderung ich mir den Nachweis vorbehalte, dass bei der Freigebung der Bauern in den Jahren 1815 bis 1819, der Vogelfreiheit, in die sie aus dem gesicherten Besitz ihrer Gesinde versetzt wurden, Berg neben Friedrich v. Sivers allein unter sämtlichen Zeitgenossen die Hohlheit der Theorie von der Panacée der freien Contracte erkannte, seine Stimme damals aber eine Kassandrastimme war.

Die Vollendung seiner Aufgabe, die Regulirung des Gehorchs und die Ausarbeitung eines Bauerngesetzbuchs, seinem Nachfolger, dem Ritterschaftshauptmann Gustaf v. Rosenthal überlassend, hat Berg aus Gründen, deren Darlegung in die Geschichte der Bauernemancipation gehört, am weiteren Verlauf derselben während der nächsten sieben Jahre keinen Antheil genommen. Dafür hat er in dieser Zeit ausschliesslich und darüber hinaus sich der Creditkasse gewidmet, zu deren Präses er unmittelbar nach Niederlegung des Stabes erwählt worden. Da gab es ein weites Feld angestrebter Arbeit, um der Anstalt die bezweckte Gemeinnützigkeit, den für richtig erkannten Ansichten praktische Geltung zu gewinnen. Im Thun und Denken war Berg mit den Geschäftsgenossen eins, mit seinem ältesten Freunde, Jakob v. Klugen auf Lodensee, den er schon 1809 verlor, mit Graf Rehbiuder-Mönnikorb, mit seinem einstigen Nachfolger v. Harpe-Kaulep und Baron Rosen-Lückholm; zu ihnen trat seit 1807 der junge Secretär Wilhelm v. Samson. Verschiedenheit der Anschauungen leitete nur zur besseren Aufklärung gegenseitiger Meinungen und gemeinschaftlich wurde der Gesichtspunkt gesucht, der die Uebereinstimmung hervorbrachte. Die Erholungsstunden widmeten die Freunde dem Austausch der Ideen, die dem einen und dem anderen über die Mittel zur Förderung des Wohlstandes, zur Ueberwindung eintretender Hindernisse etwa auftauchten. Es war die zweite Periode des öffentlichen Lebens Bergs, in der er sich amtlich wahrhaft glücklich fühlte. Und wie man über seine Wirksamkeit dachte, das zeigte sich im Jahre 1810, als die Ritterschaft nicht länger zögern konnte, ihn unter die Candidaten zur Landrathswahl aufzunehmen, zugleich aber das Collegium der Landrätthe ersuchte, ihn nicht zu wählen,

weil er bei der Kassenverwaltung noch unentbehrlich sei. Bis zum Jahre 1834 herrschte nämlich der Grundsatz, dass sowol die Glieder der Kassen- als der Oberverwaltung keine Richterämter bekleiden dürften.<sup>1)</sup> Aus Rücksicht auf die wirthschaftliche Wohlfahrt des Landes verzichtete das Landrathscolleg auf sein Recht und seinen Wunsch Berg in seine Mitte aufzunehmen und begnügte sich mit einem Ersatzmann.

Der Wucht der Ereignisse ist es dann erst vorbehalten gewesen, Berg freilich rasch genug seinem befriedigenden und segenvollen Stilleben zu entreissen, ihm aufs neue den verwaisten Führerstab in die Hand zu drücken und ihn wieder in das Vorderreffen heisser Kämpfe zu senden.

Fr. Bienemann.

---

<sup>1)</sup> Eine Ausnahme bildete die der Oberverwaltung auferlegte Function als Mittelinstanz in Klagesachen der Bauern gegen ihren Herrn.